

ZH_OBERGERICHT SB230110 vom 5. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230110

FR: ZH_OBERGERICHT SB230110 du 5 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230110 del 5 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Oberjugendanwaltschaft beantragte bereits in der Anklage und vor Vorinstanz sowie erneut berufungshalber, es sei eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB anzuordnen, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe zu-

- 85 - gunsten der Massnahme aufzuschieben sei. Eventualiter beantragt sie die Anordnung einer vollzugsbegleitenden ambulanten Massnahme (Urk. 237, Anträge). Die Oberjugendanwaltschaft stützt diese Anträge auf die verschiedenen in den Akten liegenden forensisch-psychiatrischen Gutachten einerseits der Universitären Klinik Basel vom 9. Februar 2018 (Urk. 10/7) und 12. Oktober 2020 (Urk. 10/18) sowie andererseits von Prof. Dr. med. K._____ vom 5. Dezember 2021 (nachfolgend kurz: Gutachten K._____; Urk. 10/28). Sie begründet dies vor dem Hintergrund der mehrfach diagnostizierten dissozialen Persönlichkeitsstörung mit der zusätzlichen mittelgradigen Ausprägung psychopathischer Eigenschaften des Beschuldigten insbesondere mit den bestehenden Risikoeigenschaften (Dissozialität, chronische Gewaltbereitschaft, wutgeprägte Reaktivität und basales Wahrnehmungsmuster: polarisiert) und der damit verbundenen sehr hohen Rückfallgefahr für schwere Gewaltdelikte (Urk. 63 S. 17; Urk. 97 S. 2 und Urk. 237 S. 5 ff.). Entgegen der Vorinstanz dürfe einer stationären Massnahme nicht einfach gestützt auf die fehlende Massnahmewilligkeit jegliche Aussicht auf Erfolg abgesprochen werden. An letztere seien keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. So könne das erste Therapieziel gerade darin bestehen, die Einsicht und Therapiewilligkeit zu begründen. Gerade bei jungen Personen wie dem Beschuldigten könne sich ein Zugang zur eigenen Problematik mit zunehmendem Alter noch entwickeln. Die Einschätzung von Prof. K._____ im Ergänzungsgutachten, wonach sich die Motivierbarkeit des Beschuldigten für eine stationäre Massnahme seit dem letzten Gutachten innert zwei Jahren weiter verschlechtert haben soll, basiere angesichts des fehlenden Explorationsgesprächs lediglich auf einer Vermutung des Gutachters und sei entsprechend mit Vorsicht zu würdigen. Ob eine ausreichende Massnahmewilligkeit bestehe, sei ohnehin eine Rechtsfrage, die nicht der Gutachter, sondern das Gericht zu beantworten habe. Eine intensive therapeutische stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB in einem hoch strukturierten Rahmen unter Erwachsenen sei nach wie vor die geeignete Massnahme und entsprechend anzuordnen (Urk. 237 S. 6 ff.).

E. 1.2

Der Beschuldigte wurde vor Vorinstanz danach gefragt, wie er sich zu einer vollzugsbegleitenden ambulanten Massnahme stelle, worauf er antwortete, dass das in

Ordnung wäre (Urk. 62 S. 28). Auch an der Berufungsverhandlung gab er

- 86 - zu Protokoll, er sei bereit an sich zu arbeiten, wozu er sich einer ambulanten Therapie unterziehen und zusätzlich – auf Empfehlung der Sozialarbeiterin – an einem Risikoeigenschaftsbewältigungsprogramm mitwirken würde (Prot. II S. 27 ff.). Im Übrigen wendet er sich wie bereits vor Vorinstanz (Urk. 64 S. 13) auch heute explizit gegen eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Prot. II S. 29; Urk. 238 Rz 62). Nach Auffassung der Verteidigung sei das von der Jugendanwaltschaft angeordnete Gutachten von Prof. K. _____ vom 12. Oktober 2020 unverwertbar, nachdem die Vorschriften gemäss Art. 184 StPO nicht eingehalten worden seien. Weder der Verteidigung noch dem Beschuldigten sei Gelegenheit gegeben worden, sich zur Person des Gutachters oder zu den diesem unterbreiteten Fragen zu äussern. Dies stelle eine massive Gehörsverletzung dar, die nicht mehr heilbar sei. Gleich verhalte es sich mit dem Ergänzungsgutachten des selben Gutachters vom 17. November 2023. So sei der Verteidigung der entsprechende Beweisantrag der Anklägerin nie zur Stellungnahme unterbreitet worden. Stattdessen habe die hiesige Kammer die Gutachtensergänzung ohne Vernehmung der Verteidigung zur Person des Gutachters wie auch zur Gutachtensergänzung an sich einfach angeordnet. Ohnehin sei Prof. K. _____ für die Erstattung eines solchen Gutachtens nicht genügend qualifiziert, nachdem es sich bei ihm um einen Facharzt für Erwachsenenpsychiatrie handle. Mit einem psychiatrisches Gutachten über eine derart junge Person wie den Beschuldigten, der zum Zeitpunkt der (ersten) Exploration gerade mal 18 Jahre alt gewesen sei und im Rahmen dessen Taten zu beurteilen gewesen seien, die er mit 17- bis 18-jährig und damit als Jugendlicher bzw. maximal junger Erwachsener begangen habe, hätte ein Gutachter aus dem Fachbereich Jugendforensik betraut werden müssen. Auch aus diesem Grund sei die Verwertbarkeit des Gutachtens bzw. des Ergänzungsgutachtens fraglich (Urk. 238 Rz 49 ff.). Aufgrund der Unverwertbarkeit liege mithin gar kein Gutachten vor, das eine stationäre Massnahme empfehle, womit der Anordnung einer solchen bereits die Grundlage entzogen sei. Es sei einhergehend mit der Bereitschaft des Beschuldigten eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB anzuordnen (Urk. 238 Rz 62 ff.).

E. 1.3

Die Vorinstanz legt zusammenfassend dar, was sich aus dem Gutachten K. _____ ergibt (Urk. 91 S. 26 f.) und hält fest, dass sie dieses hinsichtlich der

- 87 - Feststellungen als schlüssig, widerspruchsfrei, überzeugend und als noch ohne Weiteres aktuell beurteilt, auch wenn es im Urteilszeitpunkt gut ein Jahr alt gewesen sei. (Urk. 91 S. 27 f.). Die Vorinstanz hält die Eingangsvoraussetzungen für Massnahmen nach Art. 61, 63 und 59 StGB für gegeben, da die vom Beschuldigten begangenen Verbrechen mit seiner schweren psychischen Störung in Zusammenhang stehen würden (Urk. 91 S. 28). Sie verneint jedoch, dass mit irgendeiner Massnahme die Gefahr der Begehung weiterer schwerer Delikte durch den Beschuldigten vermindert werden könne. Sie verneint nach Massgabe des Gutachtens und der weiteren Untersuchungsergebnisse die Massnahmefähigkeit und die -willigkeit des Beschuldigten. Gestützt darauf verwirft sie sowohl eine (allenfalls auch strafvollzugsbegleitende) ambulante Massnahme als auch eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB als nicht erfolgsversprechend, insbesondere auch, weil der Beschuldigte gezeigt habe, dass er nicht bereit sei, an sich zu arbeiten (Urk. 91 S. 29 f.). Sie erachtet den Beschuldigten schliesslich wegen der Gefährdung der übrigen Massnahmeteilnehmer nicht als Kandidaten für eine Massnahme

für junge Erwachsene (Urk. 91 S. 30). Da der Beschuldigte gezeigt habe, dass er bei Nichtzustimmung zu einem gewissen Setting die Situation ohne Weiteres eskalieren lasse, falle auch eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB ausser Betracht. Obwohl sie grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Verwahrung nach Art. 64 StGB für erfüllt erachtet, und keine erfolversprechende therapeutische Massnahme in Betracht falle, schliesst die Vorinstanz die Verwahrung als unverhältnismässig aus, so dass sie gänzlich auf die Anordnung einer Massnahme nach StGB oder JStG verzichtet (Urk. 91 S. 31). 2. Rechtsgrundlagen

E. 1.4

Dass der Privatkläger im Rahmen des Angriffs durch J. _____ und den Beschuldigten eine Gehirnerschütterung, eine Vielzahl von Schwellungen und Hautunterblutungen im Bereich des Gesichts (dabei auch unter die Bindehaut beider Augen [Hyposphagmen]), der linken Schläfe und der rechten Wange, eine 5cm lange Riss-Quetsch-Wunde im Scheitelbereich, Hautdurchtrennungen sowie Hautunterblutungen und -schürfungen am Oberkopf, Gesicht, an den Beinen und dem Ellbogen erlitt, so dass er sich aufgrund dieser Verletzungen bis am 17. Mai 2021 in Spitalpflege im Kantonsspital BF. _____ befand, wird von keiner Seite bestritten. Die Verletzungsfolgen werden einzeln in der Anklageschrift unter Ziffer 1.1 aufgezählt (Urk. 19 S. 5) und sind insbesondere belegt durch das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel (kurz: IRM Basel) vom 26. August 2021, das sich auf die Befunde der rechtsmedizinischen Untersuchung am 9. Mai 2021 ab 7.40 Uhr auf der Notfallstation des Kantonsspitals BF. _____, BG. _____, stützt (Urk. 8/12). Die Verletzungen sind zudem teilweise auf den Fotos zu sehen, die vom Privatkläger offensichtlich im Spital aufgenommen wurden (Urk. 8/8 Beilagen).

- 25 - 2. Standpunkt des Beschuldigten / Beweisthema

E. 1.5

Am 3. Oktober 2023 stellte der Beschuldigte ein Gesuch um Gewährung des vorzeitigen Strafvollzugs, welcher ihm – nach Einholung eines Führungsberichts (Urk. 167) und der Stellungnahmen der Parteien (Urk. 159; 171) – mit Präsidialverfügung vom 6. November 2023 mit der Auflage, dass dieser zwingend im geschlossenen Vollzug zu erfolgen habe, gewährt wurde (Urk. 175).

E. 1.6

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurde sodann das Urteil des Kreisgerichts Toggenburg, Jugendgericht, 1. Abteilung, vom 1. Juli 2022 gegen den Mitbeschuldigten J. _____, das in Rechtskraft erwachsen ist, zusammen mit dem Protokoll der Hauptverhandlung von Amtes wegen beigezogen (Urk. 201 und Urk. 207/1-3) und den Parteien zur Kenntnis zugestellt (Urk. 202/1-2 und Urk. 208). Im Zusammenhang mit dem hier noch relevanten und zu prüfenden Vorfall vom 9. Mai 2021 wurde J. _____ der versuchten schweren Körperverletzung schuldig gesprochen (Urk. 201 S. 15 und 23). Er wurde unter Einbezug diverser weiterer Schuldsprüche zu einem Freiheitsentzug von 20 Monaten verur-

- 11 - teilt (Urk. 201 S. 23 Ziff. 3 und 4). Die Zivilklage des Privatklägers B. _____ betreffend Schadenersatz wurde dem Grundsatz nach geschützt und im Übrigen auf den Zivilweg verwiesen. Überdies wurde J. _____ aufgrund seiner teilweisen Anerkennung der in der Höhe von Fr. 10'000.– geltend gemachten Genugtuung verpflichtet, B. _____ eine

Genugtuung von Fr. 3'000.– zuzüglich 5% Zins seit 9. Mai 2021 zu bezahlen (Urk. 201 S. 21 und 23 Ziff. 7a und b).

E. 1.7

Nachdem die Vorladungen für die auf 12. Januar 2024 angesetzte Verhandlung infolge krankheitsbedingten Ausfalls des amtlichen Verteidigers am 8. Januar 2024 kurzfristig abgenommen werden mussten (Urk. 208A-C), wurde – nach Rücksprache betreffend terminlicher Verfügbarkeit mit der Vertreterin der Anklage und den anwaltlich vertretenen übrigen Parteien – am 27. Februar 2024 neu auf 21. Juni 2024 vorgeladen (Urk. 215). Am 4. März 2024 liess der amtliche Verteidiger über sein Sekretariat mitteilen, dass ihm bei der Terminabsprache ein Fehler unterlaufen sei und er am 21. Juni 2024 aufgrund einer Terminkollision an der Verhandlung nicht teilnehmen könnte (Urk. 246). Mit Verfügung vom 4. März 2024 wurde dem amtlichen Verteidiger Frist angesetzt, um ein schriftlich begründetes Verschiebungsgesuch zu stellen (Urk. 218), welches am 15. März 2024 einging (Urk. 220). In der Folge wurde nach erneuter Rücksprache mit der Jugendanwaltschaft und den anwaltlich vertretenen Parteien auf den 5. Juni 2024 neu vorgeladen (Urk. 224). Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurde noch ein aktueller Führungsbericht und ein Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 228 und 230). Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte mit seinem amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ sowie Jugendanwältin lic. iur. A._____ für die Anklägerin (Prot. II S. 17). Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers 1 hat seinen Verzicht auf Teilnahme an der Berufungsverhandlung schriftlich mitgeteilt (Urk. 283). Die übrigen Privatkläger haben ebenfalls auf Teilnahme verzichtet. Nach durchgeführter Berufungsverhandlung und Befragung des Beschuldigten erweist sich der Fall als spruchreif.

E. 2

Verfahrenstrennung

E. 2.1

Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidegebühr auf Fr. 4'500.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung nahezu vollumfänglich. Einzig mit Blick auf die Schadenersatzforderung, welche nur dem Grundsatz nach gutgeheissen und im Übrigen auf den Zivilweg verwiesen wird, erreicht er eine marginale Besserstellung gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil. Entsprechend sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. In Anbetracht der Umstände, dass der Beschuldigte noch sehr jung ist, über keine Berufsausbildung verfügt und noch eine längere Freiheitsstrafe zu verbüssen hat, sind die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren beider Instanzen – mit Ausnahme derjenigen für die amtliche Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers 1 (dazu sogleich) – bereits jetzt definitiv abzuschreiben.

- 130 -

E. 2.3

Bereits mit Beschluss vom 26. April 2023 ist der früheren amtlichen Verteidigerin für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess eine Entschädigung von Fr. 1'852.10 ausgerichtet worden (Urk. 120).

E. 2.4

Auch der per 26. April 2023 eingesetzte amtliche Verteidiger ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO in Verbindung mit Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 4. Juni 2024 – unter Einbezug eines im Voraus geschätzten Zeitaufwandes für die Berufungsverhandlung samt Hin- und Rückweg sowie Nachbearbeitung bzw. -besprechung – für das obergerichtliche Verfahren Aufwendungen samt Auslagen von Fr. 22'731.35 geltend (Urk. 236). Dieser Aufwand erscheint angemessen. Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ ist entsprechend mit gerundet Fr. 22'800.– (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.5

Der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers 1 ist ebenfalls aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO). Er macht mit Kostennote vom 30. Mai 2024 für das obergerichtliche Verfahren einen Aufwand in Höhe von Fr. 758.85 geltend (Urk. 233). Dieser Aufwand erscheint ebenfalls angemessen. Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ ist entsprechend mit gerundet Fr. 760.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.6

Unter Verweis auf die Erwägungen hiervor (E. VIII. 2.2) ist hinsichtlich der Entschädigungen für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Rechtsvertretung trotz Schuldigsprechung bzw. Unterliegens des Beschuldigten im Berufungsverfahren auf den Vorbehalt einer Rückzahlung dieser Kosten für die Untersuchung und die gerichtlichen Verfahren beider Instanzen zu verzichten. Es wird beschlossen:

E. 2.7

Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB). Das Gutachten muss sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeit des Vollzugs der Massnahme äussern (BGE 146 IV 1 E. 3.1; 134 IV 315 E. 4.3.1). a) Ob das Gericht die in einem Gutachten enthaltenen Erörterungen für überzeugend hält oder nicht und ob es dementsprechend den Schlussfolgerungen der Experten folgen will, ist mithin eine Frage der Beweiswürdigung. Die Beweiswürdigung und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen sind Aufgabe des Gerichts. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung entscheiden die Organe der Strafrechtspflege frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Ansicht aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber, ob sie eine Tatsache für erwiesen halten (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Das Gericht ist somit nicht an den Befund oder die Stellungnahme des Sachverständigen gebunden. Es hat vielmehr zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Auch wenn das gerichtlich eingeholte Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von ihm abrücken und muss Abweichungen begründen. Auf der anderen Seite kann das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen

gegen das Verbot der willkürlichen Beweiswürdigung (Art. 9 BV) verstossen (BGE 146 IV 114 E. 2.1; 142 IV 49 E. 2.1.3; 141 IV 369 E. 6.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_518/2023 vom 6. März 2024 E. 2.2.5; 6B_1087/2021 vom 22. Mai 2023 E. 3.3.2; 6B_567/2020 vom 6. Dezember 2021 E. 2.3.2, nicht publ. in: BGE 148 IV 57; je mit Hinweisen). Wie das Bundesgericht kürzlich im Zusammenhang mit einem

- 94 - Prognosegutachten zur Rückfallgefahr verdeutlicht hat, muss das Gericht im Ergebnis jedoch eine eigenständige Beurteilung des Sachverständigenbeweises im Hinblick auf die Einbeziehung aller für die Begutachtung relevanten Umstände vornehmen, damit es gestützt darauf einen eigenverantwortlichen Entscheid zur Gefährlichkeit treffen kann (BGE 149 IV 325 E. 4.2 mit Hinweisen). b) Gemäss Art. 189 StPO lässt die Verfahrensleitung das Gutachten von Am-tes wegen oder auf Antrag einer Partei durch die gleiche sachverständige Person ergänzen oder verbessern oder bestimmt weitere Sachverständige, wenn das Gutachten unvollständig oder unklar ist (lit. a). Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, sich nicht auf alle dem Gutachter zur Verfügung stehenden Unterlagen stützt, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse ausser Acht lässt, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet, diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonst an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (BGE 141 IV 369 E. 6.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_356/2022 vom 23. Juni 2023 E. 2.3.2; 6B_1087/2021 vom 22. Mai 2023 E. 3.3.2; 6B_766/2022 vom 17. Mai 2023 E. 3.3, nicht publ. in BGE 149 IV 325; 6B_79/2023 vom 5. April 2023 E. 1.4.1; 6B_1468/2021 vom 28. September 2022 E. 1.2.1; je mit Hinweisen). c) Ob ein Gutachten noch hinreichend aktuell ist, richtet sich nicht primär nach dem formellen Kriterium seines Alters. Massgebend ist vielmehr, ob Gewähr besteht, dass sich die Ausgangslage seit der Erstellung des Gutachtens nicht gewandelt hat. Soweit ein früheres Gutachten an Aktualität eingebüsst hat, sind neue Abklärungen unabdingbar. Entscheidend ist, ob die vorliegende ärztliche Beurteilung mutmasslich noch immer zutrifft, oder ob diese aufgrund der seitherigen Entwicklung nicht mehr als aktuell bezeichnet werden kann (BGE 134 IV 246 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_32/2019 vom 28. Februar 2019 E. 2.6.3, 6B_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.3.2, nicht publ. in BGE 144 IV 176).

- 95 - 3. Verwertbarkeit

E. 3

Vorbemerkungen

E. 3.1

Der Einwand der Unverwertbarkeit wurde erstmals im Laufe des Berufungsverfahrens durch den per 26. April 2023 neu eingesetzten Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____, erhoben (Urk. 144). Wie vorstehend ausgeführt, wird in formeller Hinsicht vorwiegend eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, und zwar sowohl hinsichtlich dem ursprünglichen Gutachten von Prof. Dr. med. K.____ vom 5. Dezember 2021, als auch hinsichtlich dessen Ergänzungsgutachten vom 17. November 2023. Mit Blick auf das erstgenannte Gutachten ist der Argumentation der Verteidigung zu entgegnen, dass den Parteien mit Zustellung des Gutachtensauftrags an Prof. Dr. med. K.____ vom 3. Juni 2021, welcher den Parteien ebenfalls zugestellt wurde, sehr wohl Gelegenheit gegeben wurde, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen an den Gutachter zu äussern und eigene Anträge zu stellen, wofür eine Frist von 10 Tagen eingeräumt wurde (vgl. den

besonderen Hinweis in Urk. 10/20 S. 8). Zwar ist es richtig, dass Art. 184 Abs. 3 StPO vorsieht, dass den Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme "vorgängig" einzuräumen sei. Das Bundesgericht hat diesbezüglich jedoch festgehalten, dass eine allfällige Verletzung von Art. 184 Abs. 3 StPO als geheilt anzusehen sei, wenn die Parteien durch Zustellung des Gutachtensauftrags über die Person des Gutachters und die konkrete Fragestellung orientiert würden, da sie auf diesem Weg noch vor der vorgesehenen Begutachtung Gelegenheit hätten, entsprechende Einwendungen zu erheben (BGE 148 IV 22 E. 5.5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_298/2012 E. 3.3 mit Hinweisen). Solche Einwendungen wurden von der damaligen Verteidigung des Beschuldigten nicht erhoben. Kommt hinzu, dass der Beschuldigte an der ersten Begutachtung durch Prof. Dr. med. K._____ freiwillig mitwirkte. Sich erst nachträglich nach Vorliegen und Kenntnis des Gutachtens, in welchem der Gutachter nicht zum vom Beschuldigten allenfalls erhofften Schluss gelangt, auf einen derartigen formellen Mangel im Prozess zur Gutachterernennung zu berufen und die fachliche Qualifikation und Tauglichkeit des bereits vor Erstellung des Gutachtens bekannten Sachverständigen generell in Zweifel zu ziehen, stellt ein widersprüchliches Verhalten dar, das keinen Rechtschutz verdient. In diesem Sinne hat das Bundesgericht denn in seiner jüngst publizierten Entscheidung BGE 148 IV 22 festgehalten, dass in solchen Kon-

- 96 - stellationen, in welchen sich eine Partei erst im Berufungsverfahren erstmals auf die Unverwertbarkeit eines im Untersuchungsverfahren erstellten Gutachtens beruft, indem sie in genereller Weise das Fehlen der formellen Voraussetzungen nach Art. 182 ff. StPO rügt und selber keine konkreten Beweisanträge stellt, ähnlich wie nach der Rechtsprechung zum Konfrontationsrecht von einem Verzicht auf Stellungnahme zu den Sachverständigen und den an diese zu richtenden Fragen auszugehen sei und entsprechend selbst eine mögliche Verletzung von Art. 184 Abs. 3 StPO nicht zur Unverwertbarkeit des Sachverständigengutachtens führen würde (a.a.O. E. 5.5.2 in fine). Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass das Gutachten von Prof. Dr. med. K._____ vom 5. Dezember 2021 uneingeschränkt verwertbar ist.

E. 3.2

Gleiches gilt hinsichtlich des Ergänzungsgutachtens vom 17. November 2023. Mit Präsidialverfügung vom 14. Juni 2023 wurde der von der Anklägerin bereits in ihrer Berufungserklärung gestellte Beweisantrag auf Einholung eines forensisch-psychiatrischen Ergänzungsgutachtens gutgeheissen und Prof. Dr. med. K._____ der Auftrag erteilt, gewisse bereits im ursprünglichen Fragenkatalog zu seinem ersten Gutachten enthaltene Gutachterfragen gestützt auf Art. 189 StPO punktuell zu ergänzen bzw. deren Beantwortung mit Blick auf die seither vergangene Zeit zu aktualisieren (Urk. 131). Es liegt in der Natur der Sache und ergibt sich dementsprechend auch aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, dass für die Ergänzung eines bereits bestehenden Gutachtens die selbe sachverständige Person heranzuziehen ist (vgl. zur Ergänzung eines Gutachtens im Sinne der Aktualisierung HEER, Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, N 12 zu Art. 189 StPO). Auf Intervention des amtlichen Verteidigers am 20. Juli 2023 (Urk. 134) hin wurde den Parteien mit Blick auf das in Auftrag gegebene Ergänzungsgutachten nachträglich dennoch Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben, insbesondere um Ergänzungsfragen zu beantragen (Urk. 135). Von dieser Gelegenheit machten beide Parteien Gebrauch, die Anklägerin in der Gestalt von beantragten Ergänzungsfragen (Urk. 143), die Verteidigung in der Gestalt einer allgemeinen Kritik am ursprünglichen Gutachten

sowie an der fachlichen Qualifikation bzw. Geeignetheit des Gutachters (Urk. 144). In Anbetracht des Umstandes, dass es sich beim Gutachten vom 17. November 2023 um eine Ergänzung des bereits beste-

- 97 - henden Gutachtens handelte, sowie mit Verweis auf die bereits hiervor dargelegte Rechtsprechung ist auch hier keine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erblicken bzw. wurde eine solche durch die zwar nach Erteilung des Gutachtensauftrags, jedoch noch vor Erstellung des Gutachtens eingeräumte Gelegenheit zur Vernehmlassung der Parteien geheilt. Formelle Gründe für eine Unverwertbarkeit des Ergänzungsgutachtens bestehen mithin keine (zu den Einwänden zur Qualifikation des Gutachters vgl. nachfolgend E. VI. 4.3.a). 4. Anwendung auf konkreten Fall

E. 3.3

Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich von bis

- 68 - sechs Monaten und die Ungleichartigkeit von Freiheitsstrafe und Geldstrafe (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3 und 3.6). Es hält dabei unter Hinweis auf den Gesetzgeber auch nach der Änderung des Sanktionenrechts ausdrücklich am Prinzip der Zulässigkeit einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen unter Anwendung der konkreten Methode fest. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 3.3.4 und 3.5.4; 137 IV 57 E. 4.3.1). Das Gericht hat sich zur Wahl der Strafart für die konkreten Delikte zu äussern und hat – nach Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt – namentlich bei alternativ zur Verfügung stehender Geld- oder Freiheitsstrafe für die weiteren Delikte im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismässigkeit anzugeben, warum sie für diese weiteren Taten jeweils eine Freiheitsstrafe für erforderlich hält (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4, 4.1 und 4.3). Ferner ist festzuhalten, dass der Richter bei der Aussprechung einer Strafe zuerst die Art der Strafe bestimmt und danach das Strafmass festsetzt. Bei der Wahl der Strafart trägt er neben dem Verschulden des Täters, der Angemessenheit der Strafe, ihren Auswirkungen auf den Täter und auf seine soziale Situation sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3; 134 IV 97 E. 4.3). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Hält das Gericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig, hindert Art. 41 Abs. 1 StGB es nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt (BGE 144 IV 217 E. 4.3; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B_436/2018 vom 24. September 2018 E. 1.2; 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.3). Im Übrigen kann sich die Berufungsinstanz auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 141 IV 249 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

- 69 -

E. 3.4

Schliesslich hält die Vorinstanz zutreffend fest, dass bei der Gesamtstrafenbildung die vor dem 18. Altersjahr begangenen Taten nicht stärker ins Gewicht fallen dürfen, als wenn sie

für sich allein beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 3 StGB). Damit soll sichergestellt werden, dass über 18-jährige Täter hinsichtlich der vor Vollendung des 18. Altersjahres begangenen Taten vom Strafmass her wie Jugendliche behandelt werden (CHRISTOPH HUG/PATRIZIA SCHLÄFLI/MARTINA VALÄR in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch/Jugendstrafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019 [nachfolgend BSK JStG], N 15 zu Art. 3 JStG). Entsprechend sind daher für die vor dem 18. Altersjahr begangenen Delikte die Strafrahmen nach Jugendstrafgesetz zu beachten. Danach kann der Jugendliche, der nach Vollendung des 15. Altersjahres ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, mit Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden (Art. 25 Abs. 1 JStG). Der Jugendliche, der zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet hat, wird mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft, wenn er a) ein Verbrechen begangen hat, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist; b) eine Tat nach den Artikeln 122, 140 Ziffer 3 oder Artikel 184 StGB begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt hat, namentlich wenn der Beweggrund des Jugendlichen, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren (Art. 25 Abs. 2 JStG).

E. 3.5

Vorliegend ist nicht nur eine Strafe für die versuchte vorsätzliche Tötung, sondern ebenso für sämtliche von der Vorinstanz festgestellten und unangefochtenen Schuldsprüche festzusetzen. Dabei sind für die konkrete Strafzumessung die gesetzlichen Strafrahmen zu beachten, welche sich vorliegend wie folgt darstellen: • vorsätzliche Tötung: Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bis 20 Jahre (Art. 111 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB); Ankl.ziff. 1.1 • schwere Körperverletzung: Freiheitsstrafe sechs Monate bis 10 Jahre (Art. 122 aStGB); Ankl.ziff. 1.3 • einfache Körperverletzung: Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe von 3 bis 180 Tagessätzen (Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 34 StGB); Ankl.ziff. 1.2 - 70 - • Sachbeschädigung: Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe von 3 bis 180 Tagessätzen (Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 StGB); Ankl.ziff. 1.1 und 1.5 • Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte: Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe von 3 bis 180 Tagessätzen (Art. 285 Ziff. 1 StGB); Ankl.ziff. 1.1, 1.3 und 1.4 • Entwendung zum Gebrauch: Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe von 3 bis 180 Tagessätzen (Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG); Ankl.ziff. 1.1 • Fahren ohne Berechtigung: Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe von 3 bis 180 Tagessätzen (Art. 95 Abs. 1 SVG); Ankl.ziff. 1.1 • Hinderung einer Amtshandlung: Geldstrafe bis 30 Tagessätze (Art. 286 StGB); Ankl.ziff. 1.1 • Beschimpfung: Geldstrafe bis 90 Tagessätze (Art. 177 StGB); Ankl.ziff. 1.1 4. Konkrete Strafzumessung

E. 4

Tathandlungen

E. 4.1

Eingangsvoraussetzungen / Schwere psychische Störung Beim Beschuldigten wurde im forensisch-psychiatrischen Gutachten von Prof. Dr. med. K._____ vom 5. Dezember 2021 (kurz: Gutachten K._____) zum wiederholten Mal eine schwere psychische Störung, i.c. eine dissoziale Persönlichkeitsstörung mit psychopathischen Persönlichkeitszügen, diagnostiziert (Urk. 10/28 S. 71 und 93), wie das bereits zuvor in den Gutachten der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) vom 12. Oktober 2020 (Urk. 10/18 S. 83) und vom 5. Februar 2018 (Urk. 10/7 S. 90) attestiert worden war. Gemäss dem

Gutachten K._____ liessen sich beim Beschuldigten ergänzend zur allgemein-psychiatrischen Diagnose der dissozialen Persönlichkeitsstörung in der spezialisierten forensischen Diagnostik vier Risikoeigenschaften – Dissozialität, Chronifizierte Gewaltbereitschaft, Wutgeprägte Reaktivität, Basales Wahrnehmungsmuster: Polarisiert – feststellen, die das Risikoprofil des Beschuldigten bilden (siehe dazu mehr nachstehend Erw. VI. 4.3.c). Dieses Risikoprofil sei die Basis für den Deliktmechanismus und damit für die psychologische Erklärung der Straftaten (Urk. 10/28 S. 72 f. und S. 94/95). Sowohl die für forensische Zwecke häufig unspezifische allgemein-psychiatrische Diagnose nach ICD (Dissoziale Persönlichkeitsstörung) als auch das in der spezifischen forensischen Diagnostik festgestellte Risikoprofil seien sehr stark ausgeprägt und verhaltensbestimmend. Die dadurch zum Ausdruck kommende psychische Problematik entspreche daher aus gutachterlicher Sicht klar der Begrifflichkeit einer schweren psychischen Störung (Urk. 10/28 S. 94/95). An der Diagnose ändert sich auch nach dem ergänzenden Gutachten von Prof. Dr. med. K._____ vom 17. November 2023 (nachfolgend kurz: Ergän-

- 98 - zungsgutachten K._____) nichts (Urk. 184 S. 12). Einhergehend mit den vorliegenden Gutachten liegt beim Beschuldigten zweifellos eine schwere psychische Störung im Sinne des Strafgesetzbuches vor, die gemäss gutachterlicher Feststellung bezüglich der drei zu beurteilenden Verbrechen (sc. Ankl.ziff. 1.1, 1.2, 1.3) als im Zusammenhang mit der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung und dem Risikoprofil stehend zu beurteilen sind (Urk. 10/28 S. 95). Damit sind die Eingangsvoraussetzungen zur Anordnung einer Massnahme im Sinne der Art. 59 ff. StGB vorliegend erfüllt, was zu Recht auch vom Beschuldigten und seiner Verteidigung nicht bestritten wird.

E. 4.2

Bisherige Unterbringungen und Massnahmen a) Im Hinblick auf die Massnahmenthematik sind zunächst aufgrund der Akten und der beiden erwähnten Vorgutachten der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel die bisherigen Unterbringungen und Massnahmen des Beschuldigten aufzuzeigen. Ausserdem ist kurz der Grund dafür darzulegen: 18.06.2009 Abklärung des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes des Kantons Zürich 02.12.2009-28.06.2012 Integrative Förderung als unterstützende Massnahme für die Schulung in der Regelklasse Schule AC._____ L._____ 30.05.2011-27.10.2011 Abklärung schulpsychologischer Dienst AD._____ 28.11.2011-11.07.2012 Logopädische Behandlung (Legasthenie-Dyskalkulithherapie) Schule AE._____-L._____ Schuljahre 2012/2015 Schulung Kleingruppe KUK-Schule AF._____ Schuljahr 2015/2016 Oberstufe Kleingruppenschule (KGS) AG._____ (Ausschulung vor den Frühlingsferien 2016)

- 99 - 27.03.2015-12.05.2016 Psychiatrische-psychotherapeutische Behandlung, Frau Dr. AH._____, Fachärztin FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie 27.11.2015-16.02.2016 Stationärer Aufenthalt Zentrum für Kinderpsychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich 17.02.2016-01.04.2016 Teilstationärer Aufenthalt Tagesklinik AK._____ der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich 20.04.2016 Abklärungsbericht Kinder- und Jugendhilfezentrum (KJZ) L._____ 09.05.2016-10.06.2016 Hausschulung durch die Kindsmutter Juni-Juli 2016 Positive Probezeit an der AI._____-Tagesschule, Schulplatz für das Schuljahr 2016/2017 08.06.2016-31.08.2017 Sozialpädagogische Familienbegleitung durch AJ._____ 04.08.2016-28.02.2017 Platzierung Durchgangsstation AK._____ 05.10.2016 Fachärztliche jugendpsychiatrische Stellungnahme der Modellstation AL._____ 28.02.2017-21.03.2017 Platzierung offene Wohngruppe Jugendheim AM._____

31.03.2017-06.04.2017 Aufenthalt Gefängnis Limmattal 06.04.2017-17.05.2017
Platzierung geschlossene Wohngruppe Jugendheim AM. _____ 17.05.2017-26.06.2017
Aufenthalt Gefängnis Limmattal 19.05.2017 Forensisches fachpsychologisches Gutachten
von FORIO, Forensisches Institut Ostschweiz

- 100 - 26.06.2017-17.07.2017 Platzierung Pflegefamilie AN. _____ GmbH
18.07.2017-31.08.2017 Aufenthalt Gefängnis Limmattal 31.08.2017-15.12.2018
Geschlossene jugendforensische Abteilung ... der Universitären Psychiatrischen Kliniken
Basel (Urk. 10/7 S. 53 f.) Zur Erläuterung dieser Tabelle ist dem
jugendforensisch-psychiatrischen Gutachten der UPK Basel von Dr. med. AO. _____
(Leitender Arzt der Jugendforensik) und Frau Dr. med. AP. _____ (Oberärztin der
Jugendforensik) vom 5. Februar 2018 zu entnehmen, der Beschuldigte, der mit 2 ½ Jahren
adoptiert worden sei, habe von Anfang an sehr wenig Schlaf gebraucht, habe Angst gehabt,
vergessen zu werden, habe viel Aufmerksamkeit gebraucht und habe sich nicht alleine be-
schäftigen können. In neuen Situationen habe er Mühe gehabt und mit Aggressivität
reagiert. Phasenweise habe er in den Kinderjahren Ängste, Phobien, Tic-Störungen,
Alpträume und Verhaltensauffälligkeiten in der Primarschule präsentiert, so dass er beim
Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Zürich angemeldet worden sei.
Auch mit medikamentöser Unterstützung habe er der Re- gelschule nicht mehr gerecht
werden können, so dass er ab dem Schuljahr 2012/2013 in einer Kleingruppe in der
KUK-Sonderschule in AF. _____ einge- schult worden sei. Der Beschuldigte habe ab 2014
häufig sehr impulsiv und grob reagiert, häufig die Kontrolle verloren und mehrere
Wutausbrüche gehabt. Ein Wechsel zur KUK AG. _____ sei für die Oberstufe ab dem
Schuljahr 2015/2016 empfohlen worden. Am 27. November 2015 sei er nach einer
häuslichen Eskala- tion und polizeilichem Einsatz per ärztlicher fürsorgerischer
Unterbringung (FU) wegen akuter Eigen- und Fremdgefährdung in die Kinderpsychiatrie
der Psychia- trischen Universitätsklinik Zürich eingewiesen worden. Seit April 2016 habe
die Jugendanwaltschaft See/Oberland eine Strafuntersuchung gegen den Beschul- digten
wegen über 20 verschiedenen Diebstählen in Verkaufsläden in der Zeit zwischen dem 22.
Januar 2016 und dem 19. September 2016 geführt. Dabei habe er Gegenstände im
Gesamtwert von über Fr. 2'000.- für sich oder für Kolle- gen entwendet. Der Grund dafür
sei gewesen, die KESB und den Staat absicht- lich aus Wut zu provozieren, um in einem
Heim platziert zu werden. Schon am

- 101 - 16. Februar 2016 habe er wiederholt per WhatsApp Morddrohungen und Be-
schimpfungen ausgesprochen und in der Zeit zwischen dem 17. Juni 2016 und 1. Juli 2016
habe er zusammen mit einem anderen Jugendlichen in einer Fuss- gängerunterführung in
L. _____ mit einer Spraydose verschiedene Schriftzüge an die Wand gesprüht. Des Weiteren
habe er am 30. Juli 2017 ein Motorrad entwen- det und sei ohne Führerausweis damit
gefahren. Nach dem Austritt aus der Ta- gesklinik in AK. _____ sei der Beschuldigte per 1.
April 2016 wieder in der KUK- Schule in AF. _____ aufgenommen worden. Er sei aber
bereits nach einer Woche nicht mehr tragbar gewesen. Im Juni 2016 sei er in die
AI. _____-Schule in AK. _____ eingetreten. Dort sei es nach einer guten Anfangsphase
vermehrt zu Absenzen oder Regelverstössen gekommen, so dass er auch von der AI. _____-
Schule verwiesen worden sei. Vom 8. Juni bis 31. August 2016 sei der Beschul- digte im
Sinne einer zivilrechtlichen Massnahme der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde
(KESB) des Bezirks AD. _____ durch einen Familienbegleiter von AJ. _____ begleitet
worden. Während dieser Zeit sei er mehrfach gewalttätig ge- genüber seiner Mutter

geworden. Diversen Familienmitgliedern habe er Geld entwendet und er habe keine Grenzen oder Regeln der Eltern mehr akzeptiert. Aufgrund dieser Entwicklung sei er am 4. August 2016 durch die KESB in die Durchgangsstation AK._____ (...) platziert worden. Aufgrund der Übernahme der Fallführung durch die Jugendanwaltschaft See/Oberland seien seit dem 16. Dezember 2016 die zivilrechtlichen Massnahmen aufgehoben worden. Auf Empfehlungen der ... [Durchgangsstation AK._____] und des Gutachtens von FORIO (Forensisches Institut Ostschweiz) vom 1. Februar 2017 sei der Beschuldigte per 28. Februar 2017 in die offene Wohngruppe des Jugendheims AM._____ eingetreten. Er sei mehrmals aus der Wohngruppe entwichen und habe wiederholt bei seinen Eltern Geld und Kreditkarten gestohlen. Am 30. März 2017 sei der Beschuldigte festgenommen und in die Jugendabteilung des Gefängnisses Limmattal eingewiesen worden. Am 6. April 2017 sei er in der geschlossenen Wohngruppe des Jugendheims AM._____ aufgenommen worden. Es sei zu mehreren Eskalationen gekommen und es hätten zahlreiche Disziplinar massnahmen angeordnet werden müssen. Das auf den Beschuldigten spezifisch zugeschnittene pädagogische Programm habe keine Verbesserung oder Entlastung gebracht.

- 102 - Deshalb sei der Explorand per 17. Mai 2017 vorübergehend in die Jugendabteilung des Gefängnisses Limmattal eingewiesen worden. Zur Stabilisierung im pädagogischen Rahmen sei er per 26. Juni 2017 in die AN._____ eingetreten. Am 17. Juli 2017 habe der Beschuldigte einen grossen Sachschaden in der Pflegefamilie des "AN._____" angerichtet, habe Bargeld und Handys entwendet und habe sich auf die Flucht begeben. Am 18. Juli 2017 sei er in der Jugendabteilung des Gefängnisses Limmattal inhaftiert worden. Am 31. August 2017 sei er in die geschlossene jugendforensische Abteilung der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel versetzt worden. Am 14. September 2017 habe die Jugendanwaltschaft See/Oberland die Jugendforensische Ambulanz (JAM) der Forensisch-Psychiatrischen Klinik FPK der UPK Basel mit der Erstellung eines Gutachtens betreffend den Beschuldigten beauftragt (Urk. 10/7 S. 59 f.). Die Gutachter schliessen, aus den genannten Implikationen mit beeinträchtigter Persönlichkeitsstruktur, geringer Anpassungsfähigkeit, Überforderung und daraus folgenden dysfunktionalen Verhaltensweisen habe sich ein "Teufelskreis" der Maladaptation entwickelt, der schlussendlich in massiver Delinquenz geendet habe. Dieser "Teufelskreis" könne jedoch auch als (unbewusster) Versuch verstanden werden, die an ihn gestellten Entwicklungsaufgaben bzw. -bedürfnisse (Zugehörigkeit, Selbstständigkeit, Selbstwertregulation, Reizabschirmung usw.) eigenständig zu meistern (Urk. 10/7 S. 64 f.). Für diese vom Beschuldigten eingestandenen Delikte wurde er mit Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 24. Oktober 2019 rechtskräftig zu einer persönlichen Leistung von 10 Tagen verurteilt (Urk. 230) und es wurde eine ambulante Behandlung nach Art. 14 JStG sowie eine offene Unterbringung nach Art. 15 JStG angeordnet (Urk. 95). b) Das jugendforensisch-psychiatrische Gutachten der UPK Basel von Dr. med. AQ._____ (Leitende Ärztin der Jugendforensik) und lic. phil. AR._____ (Assistenzpsychologin, Jugendforensische Ambulanz) vom 12. Oktober 2020 hält zur weiteren Entwicklung des Beschuldigten fest, dass eine vorsorgliche Massnahme ab 31. August 2017 vorerst im engen geschlossenen Rahmen der jugendforensischen Abteilung ... durch- und ab 16.12.2018 im AS._____ -Haus in T._____ weitergeführt worden sei. Trotz kleiner Fortschritte sei es dem Beschuldigten weder gelungen, sich beruflich zu integrieren noch nachhaltig prosozial zu

- 103 - entwickeln. Das Anlassdelikt zur damaligen Begutachtung (siehe Ankl.ziff. 1.2) habe schliesslich zum Abbruch der bisherigen Massnahmen geführt (Urk. 10/18 S. 5). Aus der im Gutachten dargelegten Ausgangssituation ergeben sich die weiteren Unterbringungen und Massnahmen des Beschuldigten wie folgt: 31.08.2017-15.12.2018 geschlossene jugendforensische Abteilung ... der UPK Basel 16.12.2018-30.4.2020 Unterbringung im AS. _____-Haus in T. _____ 05.04.2018-04.03.2020 psychotherapeutische Behandlung in der Jugendforensischen Ambulanz (JAM) der Klinik für Forensik der UPK Basel im Rahmen einer vorsorglichen ambulanten Behandlung 24.01.2020-21.02.2020 Hospitalisation auf der jugendforensischen Abteilung ... im Rahmen eines Timeouts 03.04.2020-08.07.2020 Gefängnis Limmattal (wegen Vorfall Ankl.ziff. 1.2) 08.07.2020-12.07.2020 Massnahmenzentrum E. _____ (bis Vorfall Ankl.ziff. 1.3) 13.07.2020-26.10.2020 Gefängnis Limmattal (Urk. 10/18 S. 52; Urk. 5/25) Im Gutachten wird der Inhalt des Abschlussberichts über die ambulante Therapie der Jugendforensischen Ambulanz der UPK Basel vom 20.04.2020 dargelegt. Unter anderem wird dort zusammengefasst festgehalten, die Behandlung des Beschuldigten sei von massiven Schwankungen betreffend Therapiemotivation und Mitarbeit geprägt gewesen, es habe jedoch kurze, produktive Phasen gegeben, in denen sich der Beschuldigte auf die therapeutischen Themen eingelassen habe. Mehrheitlich sei die Therapie jedoch von destruktivem Verhalten, Bagatellisierungen, Demonstration seiner kriminellen Identität und einem geringen Durchhaltevermögen geprägt gewesen. Es sei ersichtlich geworden, dass er Wut bzw. Aggression und Vermeidung als dysfunktionale Strategien nutze, um mit Unsicherheiten und Veränderungen umzugehen bzw. auch in solchen Situationen eine ge-

- 104 - wisse Kontrolle zu behalten; er habe z.B. immer wieder Angst vor dem geäussert, was passieren könne, wenn er seine Wut nicht mehr habe. Ohne eine geeignete jugendstrafrechtliche Massnahme mit einer Unterbringung in einer geschlossenen Institution, welche äussere Strukturen und Haltgebung bieten könne, werde das Rückfallrisiko des Beschuldigten in Bezug auf Straftaten gegen Leib und Leben, weitere Eigentumsdelikte und Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz als hoch eingeschätzt. Die wichtigsten Risikofaktoren seien seine negativen Einstellungen, sein Risikoverhalten bzw. seine Impulsivität, der Mangel an Empathie, Gewissensbissen sowie Schuldbewusstsein und die unzureichende Compliance. Weiter seien seine Gewalthandlungen in der Vorgeschichte, seine Vorgeschichte mit nicht gewalttätiger Delinquenz, sein fehlendes Einhalten von Auflagen, Weisungen sowie Behandlungen und der Anschluss an delinquente Jugendliche relevante Risikofaktoren. Die wichtigsten protektiven Faktoren seien die Unterbringung in einer geschlossenen Institution und damit die professionelle Hilfe. Mit Entscheidung der Jugendanwaltschaft betreffend Weiterführung der Massnahme in einem Massnahmenzentrum habe die ambulante Behandlung per 7. April 2020 beendet werden müssen (Urk. 10/18 S. 36-37). Zusammenfassend wird beschrieben, dass der Beschuldigte (damals 17 Jahre und 10 Monate alt) als ein jugendlicher erlebt werde, der durch regelverletzendes, gewalttätiges sowie delinquentes Verhalten und durch eine defizitäre Reifeentwicklung im emotionalen, sozialen und moralischen Bereich auffalle, jedoch in wenigen Monaten das Mündigkeitsalter erreicht habe. Seine regelverletzenden Verhaltensweisen sowie dissozialen Einstellungen würden im Rahmen einer Persönlichkeitsstörung interpretiert. Damit habe sich das bereits im Gutachten aus dem Jahr 2018 gezeichnete Bild des Exploranden weiter verfestigt (Urk. 10/18 S. 64). Langfristig beurteilt wird im Gutachten in einer Gesamtschau beim Beschuldigten – ohne die Installation einer geeigneten Massnahme – von einem sehr hohen Risiko für weitere

Delinquenz, insbesondere Gewaltdelikten, ausgegangen (Stufe 5 von 5). Das Gewaltisiko ergebe sich unter Berücksichtigung des bisherigen Massnahmenverlaufs grundsätzlich sowohl bei geringer bis mässiger Strukturierung sowie unter enger Strukturierung. Sowohl Konstellationen ausserhalb einer institutionellen Kontrolle als auch innerhalb eines institutionellen Rahmens könnten aufgrund der erheblichen Dissozialität

- 105 - tät und der hohen Gewaltbereitschaft zur Verfolgung eigener Ziele zu Gewaltanwendungen seitens des Beschuldigten führen. Bei einer Rückplatzierung ins BF._____, ohne Anpassung der Massnahme, wäre das Risiko für weitere strafbare Handlungen gegen Leib und Leben bereits kurzfristig sehr hoch (Stufe 5 von 5), zumal der Explorand dies bereits angekündigt habe. Aber auch bei einer Platzierung in eine andere Institution sei dieses Risiko als hoch zu beurteilen, sobald dem Exploranden die Vorgaben nicht passen würden. Jemanden anzugreifen mit dem Ziel, dadurch wegplatziert zu werden, gehöre für ihn durchaus in den Handlungsspielraum. Werde er hingegen nicht engmaschig und bis auf Weiteres nicht geschlossen platziert, sei das Rückfallrisiko für weitere Gewaltdelikte – wie auch das allgemeine Deliktrisiko – zumindest mittel- bis langfristig ebenfalls als hoch zu beurteilen (Stufe 5 von 5). Die ungünstige Legalprognose begründe sich insbesondere durch die verfestigten dissozialen Persönlichkeitszüge des Exploranden, seine hohe Gewaltbereitschaft sowie durch den schlechten bisherigen Verlauf der Massnahme, was auf eine niedrige Strafsensibilität hinweise. Wichtige Risikofaktoren für weitere strafbare Handlungen seien auch mangelnde Kontrolle von aussen, seine Impulsivität sowie der Anschluss an andere delinquente Jugendliche (Urk. 10/18 S. 79). c) Anhand der Akten betreffend Schutzmassnahmen lässt sich erstellen, dass der Beschuldigte nach dem Übergriff gegen einen Mitarbeiter des Massnahmenzentrums E.____ (Ankl.ziff. 1.3) via Jugendabteilung des Gefängnisses Limmattal und von dort via kurzem Aufenthalt vom 26. Oktober 2020 bis 9. November 2020 in der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses Kanton Basel-Stadt am 9. November 2020 in die geschlossene Abteilung des Massnahmenzentrums I.____ eintrat (Urk. 5/25-27; Urk. 5/34 S. 20; Urk. 19 S. 1). Am 3. Mai 2021 stellte das Massnahmenzentrum I.____ den Antrag auf Vollzugslockerung für den Beschuldigten, nachdem der Antrag die interne Prüfung erfolgreich durchlaufen hatte (Urk. 5/32 S. 1). Entsprechend diesem Antrag wechselte der Beschuldigte per 5. Mai 2021 in die offene Abteilung im Massnahmenzentrum (Urk. 5/33 S. 2), wo es am 9. Mai 2021 zum gewaltsamen Übergriff gegen den Privatkläger kam (Ankl.ziff. 1.1). Infolgedessen befindet sich der Beschuldigte seit dem 3. Juni 2021 in verschiedenen Gefängnissen im Kanton Zürich, darunter insbesondere Pfäffi-

- 106 - kon/ZH, Winterthur, Limmattal und zuletzt in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies im vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 5/33; 52; 58; 167 und 228).

E. 4.2.1

Versuchte vorsätzliche Tötung a) In objektiver Hinsicht ist bezüglich des Tatvorgehens zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ein erhebliches Aggressionspotenzial offenbarte und seine (für die geplante Flucht) unnötige massive Gewaltanwendung beträchtlich ins Gewicht fällt. Erschwerend fällt zudem in Betracht, dass der Beschuldigte trotz Unterstützung eines Mittäters mit dem Messerschleifer ein gefährliches Tatwerkzeug einsetzte, mit dem er den Privatkläger attackierte. Die Vorgehensweise des Beschuldigten ist als niederträchtig zu bezeichnen, da er den Privatkläger – dessen Hilfsbereitschaft ausnutzend – mit dem Messerschleifer, den er versteckt gehalten hatte, unvermittelt attackierte, so dass jener keine vernünftige Abwehrmöglichkeit

- 71 - hatte. Auch die folgende Attacke beim Ausgang aus dem Pavillon fällt schwer ins Gewicht, schlug doch der Beschuldigte von hinten dem flüchtenden Privatkläger mit dem Messerschleifer gegen den Kopf, obwohl vom Privatkläger objektiv gesehen keinerlei Bedrohung ausging. Schliesslich zeugt das Würgen bei gleichzeitiger Fixierung mit seinen Beinen und dem Einschlagen auf das Opfer während personeller Überzahl sowie die ausgestossenen Todesdrohungen von einer bei spielloser Geringschätzung fremden Lebens. Dass der Beschuldigte vom Privatkläger selbst dann nicht abliess, als dieser mit Verweis auf seine Familie um die Schonung seines Lebens bat, verdeutlicht die fehlende Empathie mit dem Opfer und die Skrupellosigkeit des Beschuldigten. Genauso wie der Umstand, dass der Beschuldigte den Privatkläger noch dann weiter schlug, als er bereits im Besitz dessen Autoschlüssels war. Dass der Beschuldigte erst vom Privatkläger abliess, nachdem dieser die Polizei mittels des Notfallknopfs hatte alarmieren können, vermag den Beschuldigten nicht zu entlasten, da er den Privatkläger nicht aus eigenem Antrieb losliess, sondern einzig, um sich selbst vor der Polizei in Sicherheit zu bringen.

Hypothetisch ausgehend vom vollendeten Delikt erscheint für das massive gewalttätige und über längere Zeit dauernde Tatverhalten des Beschuldigten eine hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 15 Jahren Freiheitsstrafe dem schweren Verschulden angemessen. b) Nachdem der Gewaltexzess glücklicherweise nicht zum Tode des Privatklägers geführt hat, das Ausmass seiner Verletzungen jedoch einer schweren Körperverletzung gleichkommt, zumal der Privatkläger nebst den körperlichen Verletzungen eine posttraumatische Belastungsstörung samt einer mittelgradigen Depression erlitt, was ebenfalls eine (teilweise) stationäre Behandlung erforderte (siehe Erw. III. 5.3 und 5.4). Die Rekonvaleszenz solcher psychischer Verletzungen erweist sich als schwierig und dauert nicht selten jahrelang und war in casu – soweit aus den Akten ersichtlich – jedenfalls auch Ende September 2022 noch nicht abgeschlossen (vgl. Abschlussbericht Psychiatrie BF._____ vom 1. November 2022, Urk. 61/1d). Die posttraumatische Belastungsstörung war zunächst geprägt durch Angstzustände, Panikattacken und sozialen Rückzug des Privatklägers. Ausserdem verunmöglichten die Folgen des Übergriffs, dass der Privatkläger – soweit ersichtlich offenbar mindestens bis Dezember 2022 – wieder in sei-

- 72 - nen angestammten Beruf als Sicherheitsbeamter zurückkehren konnte. Zumindest resultierte wie dargelegt eine lange 100%-ige Arbeitsunfähigkeit bis mindestens Ende April 2022 (siehe Erw. III. 5.3.). Trotz dieser schwerwiegenden Tatfolgen ist die hypothetische Einsatzstrafe für das vollendete Delikt angesichts des minder schweren Erfolgs im Vergleich zu einer vollendeten Tötung doch deutlich zu reduzieren, so dass bezüglich der objektiven Tatschwere für die versuchte Tötung eine (hypothetische) Einsatzstrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe resultiert. c) In subjektiver Hinsicht fällt zu Gunsten des Beschuldigten in Betracht, dass er nicht mit direktem Vorsatz, sondern nur mit Eventualvorsatz handelte. Angesichts der Planung der Tat, die subjektiv den Beschuldigten zusätzlich belastet, liegt dieser Eventualvorsatz allerdings nahe am Vorsatz und erlaubt nur eine mässige Strafminderung. Dass es im Übrigen für den Beschuldigten ein Leichtes gewesen wäre, von dieser massiven Delinquenz abzusehen, indem er mittels der personellen Übermacht dem Privatkläger einfach den Autoschlüssel hätte entwinden können bzw. diesen von ihm herauszuverlangen, ohne ihn deshalb gleich spitalreif zu schlagen und lebensbedrohlich zu würgen, wirkt sich ebenfalls straf erhöhend aus. Es sei an dieser Stelle nochmals deutlich gemacht, dass der Beschuldigte den Privatkläger aus absolut niedrigem Beweggrund derart attackierte. Er wollte nicht einfach aus dem Massnahmenzentrum fliehen und hierfür aus dem (unverschlossenen) Pavillon

hinausgehen, wie ihm das ohne weiteres möglich gewesen wäre, sondern er wollte partout mit dem Auto des Privatklägers herumfahren. Der Grund, weshalb der Privatkläger in den Pavillon gelockt worden war und weshalb er dort bei der Medikamentenübergabe überfallen wurde, lag einzig darin, dass der Beschuldigte so an die Autoschlüssel gelangen wollte. Dieser Faktor wirkt entsprechend verschuldenserhöhend. Ansonsten ist der Beschuldigte voll schuldfähig, wie sich aus dem Gutachten K._____ ergibt (Urk. 10/28 S. 85 und 95), so dass unter diesem Aspekt keine Strafmilderung Platz greift. Insgesamt vermögen die verschuldensmindernden Faktoren die verschuldenserschwerenden jedoch aufzuwiegen, so dass für das erhebliche Tatverschulden eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren weiterhin als angemessen erscheint.

- 73 - d) Dass das Bezirksgericht Toggenburg hinsichtlich des Mitbeschuldigten J._____ mit 20 Monaten auf eine deutlich geringere Einsatzstrafe kommt (vgl. Urk. 201 S. 19), ändert auch hier nichts. Augenscheinliche und besonders gewichtige Faktoren für diese grosse Differenz sind in der für J._____ angewandten milderer rechtlichen Qualifikation und dem anderen abstrakten Strafrahmen zu sehen, der – nachdem J._____ aufgrund seiner Minderjährigkeit zum Tatzeitpunkt im Gegensatz zum Beschuldigten nach dem Sanktionenrecht des Jugendstrafgesetzbuchs beurteilt wurde – mit maximal 4 Jahren Freiheitsentzug nur einem Bruchteil des für den Beschuldigten relevanten Strafrahmens entspricht. Im Übrigen war der Tatbeitrag des Beschuldigten mit Blick auf den mehrfachen Einsatz des Messerschleifers, den Unterarmwürgegriff und den Kick gegen das Gesicht kurz vor ihrer Flucht aus dem Massnahmenzentrum gegenüber seinem Mittäter J._____ deutlich schwerwiegender, was sich zwar nicht in der rechtlichen Qualifikation, jedoch durchaus bei der Bewertung des Verschuldens im Rahmen der Strafzumessung auswirken müsste. Unter Einbezug all dieser Faktoren steht die hier festgelegte Einsatzstrafe jedenfalls nicht in einem Missverhältnis zur Strafe von J._____.

E. 4.2.2

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte Die Vorinstanz erachtete den Gewaltangriff bei Ausübung der dienstlichen Tätigkeit des Privatklägers bei der Medikamentenübergabe an J._____ als tatbestandsmässig im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB (Urk. 91 S. 15 E. 3.2.4), wertete jedoch das Verschulden als in demjenigen betreffend die versuchte Tötung bereits enthalten (Urk. 91 S. 21/22 E. 4.4.1). Dem kann nicht vorbehaltlos beige-pflichtet werden, schützt doch der Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nicht ausschliesslich die körperliche Integrität, sondern namentlich das Funktionieren staatlicher Organe bzw. den Schutz staatlicher Autorität vor Angriffen auf einzelne Funktionen (STEFAN HEIMGARTNER in: BSK StGB, a.a.O., Vor Art. 285 N 1) so dass echte Konkurrenz gegeben ist. Es ist jedoch der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass sich das Verschulden angesichts des zeitlichen und sachlichen engen Zusammenhangs mit dem Hauptvorwurf schwer isoliert betrachten lässt, zumal der Umstand, dass es sich beim Opfer um einen Be-

- 74 - amten im Sinne des Strafrechts handelt, den Tatumständen resp. dem Fluchtversuch, geschuldet ist. Dennoch zeigt sich durch den Angriff auf einen Vollzugsbeamten im Dienst ein zusätzlicher Unrechtsgehalt im Tatvorgehen des Beschuldigten. Dieser ist jedoch schwer zu beziffern und fällt angesichts des erheblichen Verschuldens hinsichtlich des Tötungsvorwurfs strafzumessungsmässig nicht ins Gewicht, so dass im Ergebnis der Vorinstanz zuzustimmen ist.

E. 4.2.3

Sachbeschädigung Der Beschuldigte beschädigte während der Attacke gegen den Privatkläger 1 dessen Brille, was der Beschuldigte auch anerkannte. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte mit einem separaten Vorsatz auf Beschädigung dieser Brille gehandelt hat. Vielmehr wurde diese im Zuge der Gewalteinwirkung beschädigt. Mit der Vorinstanz kann das Verschulden diesbezüglich schwer von jenem der versuchten vorsätzlichen Tötung getrennt werden und hat als durch dieses mitumfasst zu gelten, so dass für die Sachbeschädigung keine zusätzliche separate Einzelstrafe festzusetzen ist.

E. 4.2.4

Entwendung zum Gebrauch In Bezug auf das Verschulden ist an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass der Beschuldigte den Privatkläger unter Gewaltanwendung zur Herausgabe der Autoschlüssel gezwungen hat und diese Tathandlung bereits im Rahmen der Strafzumessung betreffend die versuchte vorsätzliche Tötung berücksichtigt wurde. Eine separate Würdigung dieses einzelnen Tatverschuldens erscheint nicht opportun, da es im Tatverschulden der versuchten vorsätzlichen Tötung inbegriffen ist. Des Weiteren sei zum Verschulden darauf hingewiesen, dass grundsätzlich das Führen eines Fahrzeuges, das zum Gebrauch entwendet wurde, eine mitbestrafte Nachtat zur Entwendung darstellt (GERHARD FIOLKA in: Basler Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 2014, [kurz: BSK SVG], N 83 zu Art. 94 SVG; mit Hinweisen). Eine separate Einzelstrafe ist somit hier nicht festzusetzen.

E. 4.2.5

Fahren ohne Berechtigung

- 75 - Der Beschuldigte wusste genau, dass er nicht über einen Führerausweis verfügte und wollte dennoch um jeden Preis mit dem Auto des Privatklägers "herumfahren" bzw. nach Zürich fahren (statt vieler: Urk. 1/5/8 S. 10 und 11). Der Tatbestand schützt das Rechtsgut der Verkehrssicherheit bzw. die Verkehrsteilnehmenden vor einer abstrakten Gefahr durch Fahrzeuglenker, die das Fahrzeug nicht (genügend) beherrschen (BSK SVG-FIOLKA, a.a.O., N 4 zu Art. 95 SVG). In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden insofern noch leicht, als die Fahrt nicht über den Parkplatzbereich des Massnahmezentrums hinausging und somit nur sehr kurz dauerte. Dies lag allerdings nicht am Verantwortungsgefühl des Beschuldigten sondern am Eintreffen der Polizei. Es bestand für die Fahrt keinerlei Notwendigkeit. Subjektiv vermag nichts das objektive Verschulden zu relativieren, zumal der Überfall auf den Privatkläger zentral dem Ziel des Beschuldigten diene, mit dessen Fahrzeug ohne dessen Einwilligung herumzufahren. Eine Notsituation oder andere achtenswerte Gründe, die ein solches Verhalten gegebenenfalls zu entschuldigen oder zumindest nachvollziehbar erscheinen zu lassen vermöchten, liegen nicht vor. Angesichts des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit dem unmittelbar zuvor begangenen schweren Delikt zum Nachteil des Privatklägers erscheint es indessen trotz des leichten Verschuldens aus spezialpräventiven Gründen nicht mehr adäquat, für dieses Delikt eine Geldstrafe auszufällen, da – angesichts der wiederholten Delinquenz (siehe nachstehende Erwägung V. 4.7) und der zu vollziehenden Freiheitsstrafe wegen des versuchten Tötungsdelikts – nicht zu erwarten ist, dass sich der Beschuldigte dadurch von weiteren Straftaten abhalten lässt. Ausserdem ist der Beschuldigte mittellos und gewärtigt eine mehrjährige Freiheitsstrafe und/oder eine mehrjährige freiheitsentziehende

Massnahme, so dass die Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Es ist mithin für das insgesamt noch leichte Tatverschulden bei voller Schuldfähigkeit, – isoliert betrachtet – in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a und b StGB (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung vom 1. Juli 2020) eine Einzelstrafe von 30 Tagen Freiheitsstrafe festzusetzen.

- 76 -

E. 4.2.6

Hinderung einer Amtshandlung Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten wegen der Flucht vor der Polizei im Sinne von Art. 286 StGB (Hinderung einer Amtshandlung) schuldig (Urk. 91 S. 15 Erw. 3.2.4) und erachtete auch diesbezüglich das Verschulden als von der Strafe für die versuchte vorsätzliche Tötung als miterfasst (Urk. 91 S. 21/22 Erw. 4.4.1). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Bei den Tathandlungen, die Gegenstand des Tötungsvorwurfs sind (welche teilweise auch vom Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Beamte erfasst werden), handelt es sich um vollständig andere Handlungen als diejenigen, die dem Beschuldigten in Bezug auf die Hinderung einer Amtshandlung vorgeworfen werden. Von Letzteren erfasst wird seine Flucht mit dem entwendeten Fahrzeug des Privatklägers, das er durch die herannahende Polizei blockiert sah und auf der Strasse in Fahrtrichtung der Polizei stehen liess, um davon zu rennen und damit seine Verhaftung (aktiv) zu vermeiden (Urk. 19 S. 4/5; Urk. 63 S. 1 und 6). Mithin kann nicht gesagt werden, dass diese Tathandlung auch noch im Verschulden betreffend die versuchte Tötung enthalten ist. Das Verschulden ist separat zu würdigen. Das objektive und das subjektive Tatverschulden wiegt noch leicht, hat der Beschuldigte doch lediglich das Fahrzeug dort, wo es gerade war, stehen gelassen und ist im Übrigen zu Fuss vor der Polizei geflohen. Da der Tatbestand lediglich die Geldstrafe androht und die Freiheitsstrafe nicht alternativ zur Verfügung steht, ist für die Hinderung einer Amtshandlung – ungeachtet der hiervoor erwähnten Bedenken hinsichtlich Vollziehbarkeit – zwingend eine Geldstrafe auszufallen. Mithin ist für das leichte Tatverschulden bei voller Schuldfähigkeit isoliert betrachtet eine Einzelstrafe von 10 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen. Da der Tagessatz auch bei einkommensschwachen Straftätern, die nahe oder gar unter dem Existenzminimum leben, nur in einem Masse herabzusetzen ist, dass dennoch die Ernsthaftigkeit der Sanktion erkennbar ist (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2), ist der Tagessatz mit Fr. 30.– zu bemessen, zumal der damit verbundene Eingriff dem Beschuldigten zumutbar erscheint.

- 77 -

E. 4.2.7

Beschimpfung Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten im Zusammenhang mit dem gewalttätigen Übergriff gegen den Privatkläger 1 der Beschimpfung durch Bezeichnung desselben als "Arschloch", "Missgeburt" und "Hurensohn" schuldig (Urk. 91 S. 16 und S. 34), was der Beschuldigte berufungshalber nicht anfocht und auch bereits in der ersten Befragung anerkannt hatte (Urk. 1/5/8 S. 8 Rz 164-166). Der Tatbestand der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB sieht als Strafdrohung Geldstrafe bis 90 Tagessätze vor. In objektiver Hinsicht wiegt das Tatverschulden mittelschwer, handelt es sich doch bei den verwendeten Beimpfungen doch um sehr herabsetzende Schimpfwörter. Subjektiv ist erschwerend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte diese Beschimpfungen einhergehend mit der massiven Gewaltanwendung gegen den Privatkläger aussties, offensichtlich um ihn nicht nur körperlich zu verletzen, sondern auch psychisch

anzugreifen, was bei einem derart massiven Gewalteinsetz und der begrenzten Abwehrmöglichkeit des fixierten Pri- vatklägers umso schwerer wiegt. Andererseits ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass diese Beschimpfungen aus unkontrollierten Emotionen heraus ausgestossen wurden und er – mit eigenen Worten – (sc. durch die Gegenwehr des Pri- vatklägers, indem er um Hilfe schrie) noch nervöser geworden sei und noch mehr nicht gewusst habe, wie er reagieren sollte (Urk. 1/5/8 S. 6 Rz 97-98). Insgesamt erscheint daher für die Beschimpfung eine (isoliert betrachtete) Einzelstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 30.– als dem gerade noch leichten Tatverschulden angemessen.

E. 4.3

Gutachten von Prof. Dr. med. K. _____ vom 5. Dezember 2021 An dieser Stelle ist als Grundlage für die Massnahmendiskussion vertieft auf das bereits erwähnte Gutachten von Prof. Dr. med. K. _____ vom 5. Dezember 2021 (Urk. 10/28) einzugehen. a) Zunächst ist allerdings auf die Kritik der amtlichen Verteidigung an der fachlichen Qualifikation bzw. Geeignetheit von Prof. Dr. med. K. _____ zur Begutachtung des Beschuldigten einzugehen, die im Berufungsverfahren – wie bereits dargestellt – erstmals erhoben wurde. Prof. Dr. med. K. _____ ist im Bereich der forensischen Psychiatrie eine ausgewiesene Fachperson, der über eine grosse Erfahrung in der Behandlung und Begutachtung von Straftätern aufweist und auch in diesem Bereich publiziert. Er war 1997 bis 2018 Chefarzt beim Psychologisch- Psychiatrischen Dienst des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich und hat bereits eine grosse Anzahl an Psychiatrischen Gutachten über Straftäter erstellt. Seine fachliche Qualifikation ist zweifellos ausgewiesen. Dass für die Begutachtung des Beschuldigten zwingend ein auf Kinder- und Jugendpsychiatrie spezialisierter Gutachter hätte herangezogen werden müssen, wie die Verteidigung vorbringt, ist sodann nicht ersichtlich, war der Beschuldigte bei der Erstellung dieses Gutachtens – anders als noch in den davor durchgeführten Begutachtungen, insbesondere durch die UPK Basel – doch bereits volljährig und waren überdies aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit neu insbesondere auch Massnahmen des Erwachsenenstrafrechts in Betracht zu ziehen. Und schliesslich wurde Prof. Dr. med. K. _____ bei der Gutachtenserstellung – wie die Anklägerin zu Recht darauf hinwies (Prot. II S. 47 f.) – durch MSc AT. _____ unterstützt, die unbestritten massen langjährige Erfahrung auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Erstellung entsprechender forensischer Gutachten aufweist und der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie im Fachbereich Strafrecht für Erwachsene wie auch Jugendliche und Kinder registriert ist. Ohnehin beschränkt sich die Verteidigung darauf, den Gutachter pauschal als ungeeignet zu bezeichnen, ohne sich inhaltlich mit dem Gutachten auseinanderzusetzen.

- 107 - b) Das Gutachten von Prof. Dr. med. K. _____ vom 5. Dezember 2021 stützt sich auf die Auftragserteilung durch die Jugendanwaltschaft See/Oberland vom 3. Juni 2021, die von ihr zur Verfügung gestellten Akten (siehe Aktenzusammenfassung inkl. Vorgutachten, Urk. 10/28 S. 8-45) sowie die eigenen Explorationen mit dem Beschuldigten durch die Sachverständigen Prof. Dr. med. K. _____ und MSc AT. _____ (forensische Psychologin) vom 10. September 2021 (90 Min., K. _____ und AT. _____), 8. und 13. Oktober 2021 (zweimal je 105 Min., AT. _____) sowie vom 26. November 2021 (75 Min., K. _____ und AT. _____) im Gefängnis Pfäffikon ZH (Urk. 10/28 S. 6 f.). Die schriftliche Dokumentation der Explorationen sei dem Beschuldigten aus Gründen der Transparenz vorgelegt worden, wobei er die Möglichkeit gehabt habe, Änderungsvorschläge zu machen und Kommentare anzubringen (Urk. 10/28 S. 7). Weiter stützt sich die sachverständige

dige Beurteilung auf die eigenen Untersuchungen, die im Gutachten eingehend dargelegt werden (Urk. 10/28 S. 46-61), worauf die festgestellten Befunde (Urk. 10/28 S. 62-69) betreffend FOTRES und Psychopathie Checklist-Revised (PCL-R) sowie die Beurteilung (Urk. 10/28 S. 70-92) und die zusammenfassende Beantwortung der gestellten Fragen (Urk. 10/28 S. 93-104) dargelegt werden. Das Gutachten erweist sich als transparent, nachvollziehbar und logisch aufgebaut. Es erklärt die Grundlagen der Beurteilungsmethoden und zeigt schlüssig und widerspruchsfrei auf, aus welchen Gründen und aufgrund welcher Voraussetzungen welche Beurteilungen erfolgen. Als unbegründet erweist sich denn auch die Kritik der Verteidigung, der Beschuldigte sei nicht auf körperliche Defizite – insbesondere hirn-organische Befunde – untersucht worden, obwohl die Ursache für sein Verhalten in einer derartigen Entwicklungsstörung liegen könnte (Urk. 238 Rz 55). Wie sich aus den Akten ergibt und auch die Verteidigung selber darauf hinweist, wurde der Beschuldigte einer neurologisch-internistischer Untersuchung durch Dr. med. AU._____ unterzogen, welche jedoch keine Auffälligkeiten hervorbrachte (vgl. Urk. 10/7 S. 58). Dass sich im Verhalten des Beschuldigten seither untypische und markante Veränderungen gezeigt hätten, die sich mit psychologisch bzw. psychopathologischen Befunden, welche grösstenteils bereits zum damaligen Zeitpunkt bestanden oder sich zumindest angedeutet hatten (insbesondere der bereits im jugendpsychologischen Gutachten vom 5. Februar 2018 dia-

- 108 - gnostizierte dissoziale Persönlichkeitsstörung), überhaupt nicht erklären liessen und somit Anlass gegeben hätten, eine neuerliche körperliche Untersuchung durchzuführen, wird weder von der Verteidigung geltend gemacht noch ist dies ersichtlich. Auch seitens der zahlreichen Fachpersonen, die sich in Kenntnis der bis dahin bereits durchgeführten Untersuchungen in den letzten Jahren mit dem Beschuldigten beschäftigt hatten – mitunter auch Prof. Dr. med. K._____ – wurde eine solche erneute körperliche Untersuchung offensichtlich nicht angezeigt erachtet. Insgesamt verbleibt an der Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens kein Zweifel und die vorgenommenen Beurteilungen überzeugen, so dass auf das Gutachten K._____ uneingeschränkt abgestellt werden kann. Zur Ausgangslage hält das Gutachten fest, der Beschuldigte zeige beginnend in der Kindheit über die Jugend bis ins junge Erwachsenenalter in hoher Kontinuität eine ausgeprägte allgemeine kriminelle Handlungsbereitschaft sowie ergänzend hierzu eine ebenso ausgeprägte hohe Gewaltbereitschaft. Diese stark ausgeprägte kriminelle Disposition sei bereits in den Vorgutachten beschrieben worden. Dort fänden sich zum Teil psychologische Erklärungen, wonach zum Beispiel eine innere Leere oder ein problematisches Selbstbild ursächlich für die kriminelle Handlungsbereitschaft sein sollen. All diese psychologischen Erklärungen seien spekulativ und angesichts des frühen Beginns und der in unterschiedlichen Umgebungen sichtbaren Kontinuität fragwürdig. Denn der frühe Beginn, die kontinuierliche kriminelle und auch gewaltassoziierte Handlungsbereitschaft in verschiedenen Bereichen (Elternhaus, Massnahmenzentrum E._____, Massnahmenzentrum I._____) sprächen eher für eine – von einem bestimmten Umfeld unabhängige – genuine bzw. strukturelle Persönlichkeitsproblematik (Urk. 10/28 S. 70). Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage spreche viel dafür, dass genuine persönlichkeitsstrukturelle Faktoren gegenüber entwicklungs- bzw. umweltbedingten Faktoren eindeutig im Vordergrund stünden (Urk. 10/28 S. 71). c) Im Gutachten werden die vier Risikoeigenschaften des Beschuldigten wie folgt beschrieben: Dissozialität Geltende Regeln und Normen sind mangelhaft internalisiert. Darum gibt es innerlich

- 109 - kaum oder gar keine, emotionale und/oder kognitive Hürden, um Normverletzungen zu begehen. Das rücksichtslose Durchsetzen eigener Interessen ist zusätzlich ein typisches Merkmal. Normverletzungen zeigen sich häufig sowohl in Form von Straftaten als auch im Privatleben. Chronifizierte Gewaltbereitschaft Dispositionelle Bereitschaft, Gewalt anzuwenden. Die Disposition zeigt sich in der (1) leichten Auslösbarkeit oder in der (2) Häufigkeit oder im (3) Schweregrad gewalttätiger Handlungen. Sie entspricht einer positiv bejahenden Grundeinstellung gegenüber Gewalt, häufig im Zusammenhang mit ihrem zielgerichteten, subjektiv nützlichen Einsatz. Wutgeprägte Reaktivität Leichte Auslösbarkeit heftiger Wutgefühle, die mit einer aggressiven Reaktionsbereitschaft einhergehen. Die Wutgeprägte Reaktivität ist aber ein abgegrenzter Problembereich der Persönlichkeit, der dadurch im Gegensatz zu anderen - beispielsweise prosozialen, emphatischen, friedlichen - Persönlichkeitsanteilen steht. Die Wutgeprägte Reaktivität wird darum häufig - zumindest teilweise - als problematisch oder gar persönlichkeitsfremd wahrgenommen. Im Unterschied zur Punktuellen Reizbarkeit (Jähzorn) können Wutgefühle aber länger anhalten und haben oft gewisse Verbindungslinien zu positiv besetzten Selbstbildern (z. B. Ausdruck von Männlichkeit, Kämpfer für eine gerechte Sache). Basales Wahrnehmungsmuster: Polarisiert Basale Wahrnehmung der Welt als ein Ort, an dem es um einen (Überlebens-) Kampf nach dem Motto Fressen und Gefressen Werden, Freund-Feind, Schwarz oder Weiss geht. Betroffene wissen, "wie es läuft", kennen keine Zwischentöne und haben oft eine zynische Attitude dem Leben gegenüber (Urk. 10/28 S. 72 ff.). Gestützt auf den Deliktmechanismus und die beschriebenen Risikoeigenschaften des Beschuldigten nimmt das Gutachten eine Risikobeurteilung vor, wonach das Risikoprofil stark ausgeprägt und in ausserordentlicher Weise handlungsrelevant sei. Die bereits in der Vorgeschichte in hoher Kontinuität nachweisbare Bereitschaft zu generellen kriminellen Handlungen und spezifisch zu Gewalttaten präsentiert sich im Kern unverändert. Es sei im Hinblick auf das letzte Delikt im Massnahmenzentrum I._____ sogar noch von einer Steigerung zu sprechen, weil mit der Verwendung und dem Einsatz des Messerschleifers eine erhebliche Ge-

- 110 - fährdung des Opfers einhergegangen sei. Die risikorelevante Persönlichkeitsproblematik habe sich weder durch die bisher durchgeführten Massnahmen noch im Zuge des Älterwerdens des Beschuldigten abgeschwächt. Es sei von einer hochgradig risikorelevanten strukturellen Persönlichkeitsproblematik auszugehen. So seien gegenwärtig keine Faktoren auszumachen, die das in der bisherigen Vorgeschichte zum Ausdruck kommende Risiko für Straftaten allgemein und für Gewalttaten im Besonderen vermindern würden. Wie schon in den Vorgutachten beschrieben gingen auch sie von einem sehr hohen Risiko für Kriminalität in einem allgemeinen Spektrum (Eigentums-, Raubdelikte) und für (auch schwere) Gewalttaten aus. Diese Einschätzung bilde sich auch im FOTRES-Befund ab. Dort erziele der Beschuldigte sowohl für allgemeine Kriminalität als auch für Gewaltdelikte mit einer Ausprägung für das Basisrisiko von 4.0 den höchsten und damit ungünstigsten Wert, der erreichbar ist. Die klinische Einschätzung entspreche diesem FOTRES-Befund und der Standard-Interpretation eines sehr hoch ausgeprägten Risikos. Eine sehr hohe Ausprägung des Risikos bedeute: Ausgehend vom Zeitpunkt der Anlassdelikte bestehe – im Spektrum des beurteilten Zieldelikts – ein sehr hohes Deliktrisiko und damit die maximal erreichbare Ausprägung. Langfristige Deliktfreiheit sei – ohne eine risikosenkende Veränderung – sehr unwahrscheinlich (Urk. 10/28 S. 85/86).
d) Im Hinblick auf die Massnahmendiskussion stellt das Gutachten K._____ fest, die beim Beschuldigten gegebene ausgeprägte und stabil in der Persönlichkeit verankerte

risikorelevante Problematik zeige sich bereits seit vielen Jahren in unveränderter Weise, obwohl bereits verschiedene pädagogische und therapeutische Interventionen durchgeführt worden seien. Im Falle des Beschuldigten sei das noch junge Lebensalter nicht ein Zeichen dafür, dass noch alles im Fluss und gut veränderbar sei. Bei ihm sei das junge Alter als früher Beginn krimineller Verhaltensweisen zu sehen, welche eine Folge der stabilen Persönlichkeitsproblematik seien. Es sei derzeit fraglich, ob und inwieweit die risikorelevanten Implikationen dieser Persönlichkeitsdisposition – und dabei sei vor allem an die erhebliche Gewaltbereitschaft des Beschuldigten zu denken – durch irgendwelche Massnahmen verändert werden könnten. Der Beschuldigte sei zwar nie um eine Erklärung verlegen. Es handle sich dabei letztlich aber um ein ausgesprochen taktisch ge-

- 111 - prägtes Kommunikationsverhalten. Denn wenn man den Beschuldigten konfrontiere, verlören seine Erklärungen in einer Gesamteinordnung immer deutlicher an Plausibilität und bei genauerer Betrachtung akzentuierten sich die Widersprüche eher. Die drei – der Begutachtung zugrunde liegenden – Gewaltdelikte (sc. siehe Anklageziffern 1.1-1.3) zeigten – entgegen den Angaben des Beschuldigten zu unterschiedlichen Motivationen – eine hohe Übereinstimmung in zentralen Merkmalen, wie zum Beispiel: - Gewaltbereitschaft - Überrumpeln/Attacke von hinten bzw. Überlegenheit durch eine Waffe sicherstellen - die am Boden liegenden Opfer treten und anspucken - Erniedrigen der Opfer und Geniessen der eigenen Macht - Erkennbar hohe Motivationsintensität - Planungsvorlauf und gezielte Umsetzung der Gewalthandlung. Es sei wenig plausibel, dass drei ausgeprägte Gewalthandlungen, die einen hohen Übereinstimmungsgrad zeigten, drei unterschiedliche Motive hätten. Es seien Sätze, die bei oberflächlicher Betrachtung in einer Kommunikation gut klingen würden. Sie würden aber nicht von einer authentischen persönlichen Motivation getragen. So falle unter anderem die starke Externalisierungstendenz des Beschuldigten auf. Im Wesentlichen sehe er sich als eine Person mit einem guten Charakter, die aber labil sei und auf negative Ausseneinflüsse reagiere. Dementsprechend lägen nach Aussagen des Beschuldigten allen drei Gewalttaten entweder ehrenhafte oder aber zumindest persönlichkeitsfremde Ursachen zugrunde. Der Beschuldigte zeige aktuell weder ein nennenswertes Problembewusstsein noch eine tragfähige Veränderungsbereitschaft. Diese Feststellung, die im Übrigen durch die Erfolglosigkeit aller bisherigen Massnahmen zusätzlich unterstützt werde, gebe keinen Anlass, von einer guten Erfolgsaussicht zukünftiger therapeutischer/sozialpädagogischer Massnahmen auszugehen. Dementsprechend falle die Bewertung der Beeinflussbarkeit in FOTRES mit einem Wert von 1.0 (1= gering) ungünstig aus. Die vom Beschuldigten vorgebrachten Einsichten wirkten fassadenhaft und angelernt (Urk. 10/28 S. 87 ff.). Der Gutachter stellt klar fest, dass der Beschuldigte aufgrund seines Risikoprofils massnahmen- und therapiebedürftig sei,

- 112 - wobei allerdings seine Massnahmen- und Therapiefähigkeit und seine Massnahmen- und Therapiemotivation infrage gestellt werden müsse (Urk. 10/28 S. 89). e) Hinsichtlich der konkreten in Betracht fallenden Massnahmen schliesst der Gutachter eine erneute Anordnung einer Massnahme nach Jugendstrafrecht und eine erneute Unterbringung in einem Massnahmezentrum nach Art. 61 StGB aus. Er begründet diese Einschätzung damit, dass eine Massnahme nach dem Jugendstrafrecht im vorliegenden Fall nicht (mehr) geeignet sei, um dem vom Beschuldigten ausgehenden Risiko zu begegnen. Keine der bisher angeordneten Massnahmen habe nennenswerte Erfolge gezeigt. Es gebe keinen Grund anzunehmen, dass die erneute Anordnung einer Massnahme nach dem Jugendstrafrecht zu einem anderen Ergebnis führen würde. Auch wird im Gutachten

eine erneute Unterbringung in einem Massnahmenzentrum nach Art. 61 StGB als nicht sinnvoll erachtet. Gerade in einer Umgebung mit Gleichaltrigen sei es kaum möglich, mit dem Beschuldigten an seinem hohen Risiko zu arbeiten. So sei es bereits zweimalig während der Unterbringung in Massnahmenzentren zu schweren Delikten innerhalb der Institutionen gekommen und der Beschuldigte selbst beschreibe, dass er die jugendlichen und jungen erwachsenen Mitinsassen als negativ beeinflussend erlebe. Aufgrund des dargestellten Mangels an einem tragfähigen Problembewusstsein sei der Beschuldigte in besonderer Weise anfällig dafür, sich in ein subkulturelles Milieu zu integrieren und an den dort bestehenden Normen auszurichten. Eine dauerhafte Entkoppelung von diesen Einflüssen wäre eine Grundvoraussetzung dafür, dass sich der Beschuldigte – ohne Ablenkung – mit seinen Problemen auseinandersetzen könnte. Offene Strukturen oder Institutionen, in denen es rasch zu Öffnungen komme, seien nicht geeignet, die Kontinuität der subkulturellen Bindung zu unterbrechen und die erforderliche Entkopplung zu ermöglichen. Schon aus diesem Grund sei eine längere stationäre Unterbringung mit einer längerfristigen Perspektive erforderlich. Massnahmen nach dem Jugendstrafrecht seien aus den dargestellten Gründen nicht erfolgsversprechend (Urk. 10/28 S. 89).

- 113 - f) Im Gutachten K._____ wird alsdann auch eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB als nicht geeignet ausgeschlossen. Der Beschuldigte sei selbst unter gesicherten Bedingungen mit zum Teil schweren Gewalttaten rückfällig geworden. Trotz institutioneller Therapieversuche sei bislang kein nennenswerter Erfolg festzustellen. Eine Massnahme nach Art. 63 StGB erreiche damit nicht die Therapiintensität, die notwendig wäre, um die allenfalls vorhandenen Chancen für einen positiven Therapieverlauf zu realisieren. Zudem sei aus fachlicher Sicht aufgrund des beschriebenen Risikos und der überaus unsicheren Erfolgsaussicht bis auf Weiteres eine institutionelle Unterbringung notwendig (Urk. 10/28 S. 90). g) Vor dem dargestellten Hintergrund kommt gemäss Gutachten K._____ als einzige therapeutische Option nur die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB infrage. Um überhaupt eine Chance auf einen erfolgreichen Verlauf zu realisieren, sei die Kombination einer intensiven Therapie mit einer dichten auf konkrete Verhaltensweisen im Alltag bezogenen Interventionsstruktur unter geschlossenen Bedingungen erforderlich. Aus fachlicher Sicht problematisch sei an der Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB allerdings die zum jetzigen Zeitpunkt als gering einzuschätzende Erfolgsaussicht. Die Gründe für diese geringe Erfolgsaussicht liessen sich im Kern unter der fehlenden Problemeinsicht und der fehlenden Veränderungsmotivation des Beschuldigten subsumieren. Komme es hier nicht zu einer substanziellen Änderung, dann fehle die Basis für eine nachhaltige risikomindernde Veränderung. Die Aussicht auf eine deutliche Risikoverminderung (sc. innerhalb von fünf Jahren gemäss Bundesgericht) entspreche aber bei strenger Auslegung nicht der jetzt festgestellten geringen Erfolgsaussicht für therapeutische Massnahme. Wenn sich das Gericht dennoch für die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art 59 StGB entscheide, dann würden damit gegenüber dem Hemmnis der geringen Erfolgsaussicht folgende Faktoren priorisiert: Vermeidung der Verwahrung als Ultima Ratio insbesondere angesichts des jungen Lebensalters des Beschuldigten Allenfalls darüberhinausgehende Verhältnismässigkeitsabwägungen

- 114 - Erwartung, dass es im Zuge der stationären Massnahme zu einer Veränderung des Problembewusstseins, der Veränderungsbereitschaft und in der Folge des Verhaltens kommt ("Prinzip Hoffnung") Dass stationäre Massnahmen nach Art. 59 StGB einerseits

nicht in Einrichtungen für Jugendliche und andererseits meist in einem sehr klar strukturier- ten Rahmen ablaufen, könnte beim Beschuldigten im günstigen Fall zu einer gewissen Beruhigung führen und die erwähnte Entkoppelung von krimineller Subkultur begünstigen (Urk.10/28 S. 91). h) Gemäss dem Gutachten K._____ sei die Verwahrungsmassnahme (Art. 64 StGB) diejenige Massnahme, die dem festgestellten hohen Rückfallrisiko auch für schwere Gewaltdelikte bei gleichzeitig geringer Erfolgsaussicht einer therapeuti- schen Massnahme am besten entspreche. Gegen die Anordnung der Verwah- rungsmassnahme spreche ihr Charakter als Ultima Ratio vor allem angesichts des jungen Lebensalters des Beschuldigten (Urk. 10/28 S. 91). i) Zusammenfassend erwägt der Gutachter, der Beschuldigte sei bislang noch nicht an dem Punkt, an dem er eine ernsthafte Veränderungsbereitschaft gegen- über seiner Problematik aufbringe. Ob er dazu im Rahmen einer längerer intensi- veren institutionellen Therapie mit einer längerfristigen Zielsetzung fähig und be- reit sei, sei derzeit offen. Grundvoraussetzung einer Massnahme sei aber, dass eine längere Entkopplung von der bislang in ungebrochener Kontinuität bestehen- den Identifizierung mit kriminellen, gewaltbegünstigenden Einstellungen und krimi- neller Subkultur erfolgen könne. In einem offenen oder in absehbarer Zeit auf Öff- nungen ausgerichteten Setting sei diese Grundbedingung nicht zu gewährleisten. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile der zur Verfügung stehenden Möglichei- ten dürfte – so das Gutachten weiter – vor allem angesichts des jungen Alters des Beschuldigten die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB dabei am ehesten präferiert werden. Allerdings handle es sich bei dieser Ein- schätzung nicht um eine Bewertung, die vorwiegend aus fachlicher bzw. gutach- terlicher Sicht vorgenommen werden könne. Aus der Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen der im Gutachten dargestellten Massnahmen ergebe sich, dass die Entscheidung für oder gegen die Anordnung einer stationären Massnahme

- 115 - nach Art. 59 StGB bzw. einer Verwahrung nach Art. 64 StGB vor allem auf rechts- normativen Güter- und Verhältnismässigkeitserwägungen beruhe. Diese seien nicht durch die Gutachter vorzunehmen, sondern lägen alleine in der Beurtei- lungskompetenz des Gerichts (Urk. 10/28 S. 92).

E. 4.3.1

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten bezüglich der Anklageziffer 1.2 der einfachen Körperverletzung schuldig (Urk. 91 S. 16 f. Erw. 3.3), nachdem der Beschuldigte den Anklagesachverhalt mit Ausnahme der Tritte gegen den Kopf anerkannt hatte (Urk. 91 S. 8 f.). Danach hatte der Beschuldigte den Privatklä- ger 2 C._____ am 30. März 2020 um ca. 17.30 Uhr auf dem Weg zum S._____ - platz in T._____ zunächst gegen den Oberkörper gestossen und ihn, beim ge- nannten Platz angekommen, gepackt und schlug ihm unvermittelt die Faust ins Gesicht (linke Schläfe), wodurch er ihn zu Boden schleuderte. Als der Privatklä-

- 78 - ger 2 seitlich zusammengekauert am Boden lag, schlug der Beschuldigte mit Fäusten und Kicken ca. 10 Sekunden lang von oben und hinten gegen Rücken und Oberkörper (nicht aber den Kopf) des Privatklägers 2, wodurch dieser eine Schürfwunde am Ellenbogen, Schmerzen im Hinterkopf und am Rücken, starke Kopfschmerzen und Übelkeit erlitt und des Weiteren ca. drei bis vier Tage lang Schmerzen am Nacken und im Bauch hatte (Anklageziffer 1.2; Urk. 91 S. 9 Erw. 2.9).

E. 4.3.2

Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, wäre für die einfache Körperverletzung von einem Strafrahmen von Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr auszugehen gewesen, wenn diese Tat einzeln nach Jugendstrafrecht zu beurteilen gewesen wäre (Art. 25 Abs. 1 JStG). Mithin ist vorliegend Art. 49 Abs. 3 StGB zu beachten.

E. 4.3.3

In objektiver Hinsicht ist das Tatverschulden isoliert betrachtet im Rahmen der einfachen Körperverletzung als nicht mehr leicht bis mittelschwer einzustufen. Erschwerend fällt in Betracht, dass der Angriff unvermittelt mit einem Faustschlag ins Gesicht einer ahnungslosen Person erfolgte, sich der Beschuldigte in Begleitung von befand und sich somit das Opfer einer Überzahl gegenüber sah. Weiter fällt in Betracht, dass der Beschuldigte gegen den wehrlos am Boden liegenden Privatkläger 2 eintrat und sich dieser dagegen nicht wirklich wehren konnte. Mit der Vorinstanz ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass sich bei Sichtung der Videoaufnahme doch eine deutliche Zurückhaltung des Beschuldigten zeigt, die entlastend zu würdigen ist. Ebenfalls sind selbst beim Tatbestand der einfachen Körperverletzung noch schwerwiegendere Verletzungen denkbar, so dass das Verschulden im mittleren Bereich anzusiedeln ist. Subjektiv fällt dagegen das niedrige Motiv für die Tathandlung erschwerend in Betracht, schlug doch der Beschuldigte einerseits aus Langeweile, andererseits deshalb zu, weil er erfahren hatte, dass der Privatkläger 2 einer Gruppe angehörte, welche zu einem früheren Zeitpunkt einen Kollegen des Beschuldigten geschlagen hatte (Urk. 19 S. 6 f). Selbst wenn man mit der Vorinstanz einen direkten Verletzungsvorsatz zugunsten eines Einschüchterungsvorsatzes verneint (Urk. 91 S. 17), liegt der Eventualvorsatz ausgesprochen nahe zum direkten Vorsatz, so dass die subjektiven Aspekte

- 79 - das nicht mehr leichte bis mittelschwere Tatverschulden nicht zu relativieren vermögen. Schuld-milderungs- oder -ausschlussgründe sind nicht ersichtlich, so dass isoliert betrachtet, eine Einzelstrafe von 4 Monaten Freiheitsstrafe dem Tatverschulden angemessen erscheint. Dass angesichts des mittelschweren Verschuldens eine Geldstrafe ausser Betracht fällt, versteht sich von selbst. Im Übrigen kann bezüglich der Strafart auf die vorstehende Erwägung V. 4.2.5 verwiesen werden.

E. 4.4

Ergänzungsgutachten von Prof. Dr. med. K. _____ vom 17. November 2023 Auf Antrag der Oberjugendanwaltschaft wurde bei Prof. Dr. med. K. _____ infolge des Zeitablaufs seit der Begutachtung vom Oktober/November 2021 ein ergänzendes Gutachten eingeholt, das unter dem 17. November 2023 schriftlich erstattet wurde (Urk. 184, kurz: Ergänzungsgutachten K. _____). Da der Beschuldigte die Kooperation mit dem Gutachter verweigerte (Urk. 184 S. 5), handelt es sich beim Ergänzungsgutachten um ein reines Aktengutachten, worauf der Gutachter ausdrücklich hinweist (Urk. 184 S. 18). a) Auch das Ergänzungsgutachten K. _____ ist nachvollziehbar aufgebaut und gegliedert, gibt die Ausgangslage und die zur Verfügung gestellte Aktenlage wieder sowie legt transparent die Umstände der Gutachtenserstellung dar. Angesichts der nachvollziehbaren Einschätzungen und der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen ergeben sich keine wesentlichen Unklarheiten, die an der Schlüssigkeit des Gutachtens zweifeln liessen. In Bezug auf die Aussagekraft macht der Gutachter zudem explizit und wiederholt deutlich, dass diese angesichts der fehlenden Kooperation seitens des Beschuldigten erheblich eingeschränkt sei (Urk. 184 S. 18, 20, 24), und begründet dies ebenfalls nachvollziehbar

damit, dass speziell Aussagen zu Veränderungen innerhalb der letzten ca. zwei Jahre seit dem Vorgutachten im Sinne einer Aktualisierung hätten gemacht werden sollen und hierfür auch Schilderungen des Beschuldigten über diese vergangenen ca. zwei Jahre, seine Gedanken dazu und seine aktuellen Einschätzungen zu seinen Zielen und Zukunftsvorstellungen besonders wichtig wären (Urk. 184 S. 18 f.).

- 116 - b) Was die Diagnose und Risikobeurteilung betrifft, verweist das Ergänzungsgutachten K. _____ vollumfänglich auf das Hauptgutachten vom 5. Dezember 2021 (Urk. 184 S. 12-14). c) Aufgrund der dem Gutachter zur Verfügung stehenden Verlaufs- und Führungsberichte hält das Ergänzungsgutachten K. _____ fest, dass sich insofern aufgrund dieser Akten ein gemischtes Bild ergebe. Wenn es zutrefte, dass der Beschuldigte in AV. _____ weiterhin ein Rollenvorbild sehe, sei das hinsichtlich einer prosozialen Orientierung selbstverständlich als problematisch anzusehen. Ohne weitere einordnende Informationen seien vermutlich insbesondere die dokumentierten Gewaltanwendungen angesichts der Vorgeschichte des Beschuldigten als problematisch anzusehen (5. Juli 2022 Gefängnis Horgen, 13. September 2023 Gefängnis Pfäffikon). Demgegenüber beschreibe der Vollzugsbericht aus dem Gefängnis Pfäffikon ansonsten zuletzt ein überdurchschnittlich positives Vollzugsverhalten des Beschuldigten. Dass sich der Beschuldigte in eng begrenzten Strukturen gut bis sogar vorbildlich verhalten könne, sei schon in der Vergangenheit beschrieben worden. Gesamthaft könnten die Berichte und vor allem die zuletzt dokumentierte Beruhigung daher tendenziell in einer positiven Hinsicht interpretiert werden. Sie seien in ihrer Gesamtheit aber nicht so eindeutig und so belastbar, dass sich aus ihnen eine grundsätzlich veränderte Bewertung im Hinblick auf die Schlussfolgerungen des Vorgutachtens ableiten liesse (Urk. 184 S. 19). d) Im Hinblick auf die Massnahmenempfehlung hält das Ergänzungsgutachten K. _____ fest, dass seit Erstattung des Vorgutachtens vor ca. zwei Jahren eine Therapie des Beschuldigten nicht stattgefunden habe. Aus den für dieses Ergänzungsgutachten verfügbaren Informationen ergäben sich keine Hinweise darauf, dass von einer veränderten Problemeinsicht, Veränderungsbereitschaft oder veränderten Risikoeinschätzung auszugehen wäre. Im Wesentlichen präsentiere sich die Situation damit in gleicher Weise wie zum Zeitpunkt des Vorgutachtens (Urk. 184 S. 20). Im Vorgutachten sei die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB unter anderem in der Erwartung empfohlen worden, dass es im Zuge der stationären Massnahme zu einer Veränderung des Problembewusstseins, der

- 117 - Veränderungsbereitschaft und in der Folge des Verhaltens kommt (Prinzip Hoffnung)" und dass ein sehr klar strukturierter Rahmen "im günstigen Fall zu einer gewissen Beruhigung" und zu einer "Entkoppelung von krimineller Subkultur" führe. Es sei zu vermuten, dass der Beschuldigte eine solche Massnahme nach wie vor vehement ablehne. Für eine stationäre Therapie nach Art. 59 StGB sei es zwar nicht erforderlich, dass bereits zu Beginn der Behandlung eine ausgeprägte Therapiemotivation bestehe. In vielen Fällen reichten Ansatzpunkte für eine Motivierbarkeit, die dann über ein verstärktes Problembewusstsein und eine damit einhergehende Veränderungsbereitschaft in eine ausreichende Motivation übergehen könne. Es könne durchaus eine Zielsetzung in einer ersten therapeutischen Phase sein, von einer solchen Motivierbarkeit ausgehend erst einmal eine ausreichende Therapiemotivation zu erarbeiten, ohne dass dadurch die langfristigen Erfolgsaussichten der Therapie beeinträchtigt seien. Angesichts fehlender erfolgversprechender anderer Optionen sei diese Überlegung der Empfehlung zugrunde gelegen, die probeweise Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB trotz der

ausgeprägten Vorbehalte des Beschuldigten zu erwägen (Urk. 184 S. 20/21). Die Ausgangslage für die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB präsentiere sich in der heutigen Situation nicht verbessert, sondern im Gegenteil dürften sich die Vorbehalte weiter verfestigt haben. Von dem im Vorgutachten theoretisch beschriebenen Erfolgspotenzial einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB könne daher heute in dieser Weise nicht mehr ausgegangen werden. Denn der Beschuldigte zeige nun seit mittlerweile ca. zwei Jahren sehr deutlich, dass er nicht willens ist, sich einer solchen Massnahme zu unterziehen. Angesichts der mittlerweile ca. zweijährigen Konstanz dieser Haltung sei nicht daran zu zweifeln, dass der Beschuldigte seinen Worten Taten folgen lassen und eine solche Massnahme nach Kräften torpedieren würde. Es sei mittlerweile auch nicht mehr davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch die Anordnung einer Massnahme trotz seiner Vorbehalte im Rahmen der Massnahme dann doch noch eine tragfähige Motivation entwickle (Urk. 184 S. 21 f.). Im Unterschied zum Vorgutachten würde daher nicht länger empfohlen, die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB zu erwägen. Zwar wäre eine erfolgreich verlaufende stationäre Therapie unverändert die beste Option (Urk. 184 S. 22). Sollte

- 118 - diese Möglichkeit aber jetzt nicht mehr realisierbar sein, dann sei – unter Berücksichtigung des Urteils des Bezirksgerichts Pfäffikon – zu erwarten, dass der Beschuldigte eine mehrjährige Haftstrafe absitzen müsse. Auch wenn die bisherige Vorgeschichte des Beschuldigten mit der ausgeprägten Kontinuität problematischer Verhaltensweisen dagegenspreche, sei es zumindest theoretisch möglich, dass das Risikoprofil durch unspezifische Alterseffekte an Momentum verliere. In dem so skizzierten Szenario werde zusätzlich die Anordnung einer ambulanten strafvollzugsbegleitenden Massnahme nach Art. 63 StGB für sinnvoll erachtet. Es sei möglich, dass sie vom Beschuldigten als weniger einschneidend erlebt werde. Auch wenn sie nicht der Intensität einer stationären therapeutischen Massnahme entsprechen könne, könnte sich hierdurch ein zusätzlich positiver Effekt ergeben, wenn es gelinge, eine langfristig vertrauensvolle therapeutische Beziehung aufzubauen (Urk. 184 S. 23).

E. 4.4.1

Bezüglich Anklageziffer 1.3 verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten wegen versuchter eventualvorsätzlicher schwerer Körperverletzung sowie wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Urk. 91 S. 18 und 34), was unangefochten blieb. Der rechtlichen Würdigung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am 12. Juli 2020, ca. um 13.24 Uhr, schlug der Beschuldigte im Gang der Wohngruppe C des Massnahmenzentrums E._____ (BF._____) in E._____ U._____ unvermittelt, ohne Vorwarnung und von hinten gezielt und mit voller Wucht mit der rechten Faust gegen den Nacken des Privatklägers 3 D._____, der dort als Sozialpädagoge Dienst tat. Dadurch fiel dieser sogleich zu Boden, wo der Beschuldigte mit den Fäusten auf ihn einschlug, mit einem Knie auf dessen Bein drückte und auf ihn einkickte. Dabei traf der Beschuldigte mit den Schlägen unter anderem das Gesicht des Opfers und die Kicke trafen den Rücken, den Bauchbereich, den Ellbogen und das Schienbein. Auch spuckte der Beschuldigte auf den Privatkläger 3 und schrie dazu, dass er ins Gefängnis Limmattal versetzt werden wollte und "händers jetzt verstande" (Urk. 19 S. 7; Urk. 91 S. 18). Durch die Tathandlungen erlitt der Privatkläger 3 eine Ellbogenkontusion links, eine Beule am Hinterkopf, eine Schwellung oberhalb der Lippe und Schürfwunden am rechten Unterschenkel. Ausserdem war er aufgrund der traumatischen Erfahrung 14 Tage nicht arbeitsfähig.

E. 4.4.2

Wäre diese Tat einzeln nach Jugendstrafrecht zu beurteilen gewesen – der Beschuldigte war zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt –, wäre ausgehend von der vom Beschuldigten klar offenbarten Skrupellosigkeit und besonders verwerflichen Gesinnung gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. b JStG von einem Strafraumen von einem

- 80 - Tag bis zu vier Jahren Freiheitsentzug auszugehen gewesen, was bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen ist.

E. 4.4.3

Das objektive Tatverschulden ist im mittleren Drittel des Strafraumens einzuordnen, nachdem die Verletzungen zwar nicht sehr gravierend waren und vollständig ausheilten, der Vorfall aber doch auf der emotionalen Seite eine grössere Beeinträchtigung mit sich brachte und eine 2-wöchige Arbeitsunfähigkeit nach sich zog. Dass es beim Versuch einer schweren Körperverletzung blieb, verringert das objektive Tatverschulden trotzdem deutlich. Das Tatvorgehen zeugt von Skrupellosigkeit, griff der Beschuldigte sein Opfer doch unvermittelt und mit voller Wucht (wie sich aus dem Video ergibt) von hinten an und liess auch trotz Gegenwehrversuchs nicht von seinem Tun ab, was allerdings bereits durch den mit der Skrupellosigkeit einhergehenden erweiterten Strafraumen gemäss Art. 25 Abs. 2 JStG berücksichtigt wurde. Gleiches gilt auch hinsichtlich des egoistischen und besonders verwerflichen Motivs, wollte doch der Beschuldigte die Vollzugsbehörden durch seine Gewalttat dazu zwingen, seinem Willen zum Durchbruch zu verhelfen und ihn ins Gefängnis Limmattal zu überstellen, ob das nun die adäquate Lösung für ihn war oder nicht. Die Tathandlung geschah mit voller Absicht und nicht aus der Situation heraus, so dass nur hinsichtlich des Eventualvorsatzes eine Strafminderung zu berücksichtigen ist. Isoliert betrachtet läge die hypothetische Einzelstrafe dem nicht mehr leichten Verschulden entsprechend bei rund 12 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 4.4.4

Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass der Umstand, dass der Privatkläger 3 aufgrund seiner Position und seiner Aufgabe im BF._____ als Beamter im Sinne des Strafgesetzes gilt, nicht zu einer Straferhöhung führt, zumal das Verschulden die Hinterhältigkeit bereits berücksichtigt hat, die sich auch dadurch ergibt, dass der Beschuldigte in der Person des Privatklägers 3 letztlich eine für ihn von Berufs wegen verantwortliche und Fürsorge leistende Person angriff. Eine separate Straferhöhung erscheint angesichts der beiden Tatbestände durch die gleiche Handlung erfüllende Straftat nicht angebracht.

- 81 -

E. 4.5

Zweitgutachten / Obergutachten Angesichts der detaillierten, schlüssigen und überzeugenden Ausführungen in den Gutachten von Prof. Dr. med. K._____, die im Übrigen mit den Feststellungen und Beurteilungen der bereits in den Akten liegenden Vorgutachten der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel übereinstimmen, besteht kein Anlass – wie von der Verteidigung beantragt (Urk. 144 S. 2) – ein Zweit- oder Obergutachten einzuholen. Auf die von der Verteidigung auch in diesem Zusammenhang geäusserte Kritik an der Qualifikation von Prof. Dr. med. K._____ (vgl. Urk. 144 S. 2) wurde bereits eingegangen. Sie erweist sich auch hier als unbegründet, weshalb auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann (vorne E. VI. 4.3 a). Im Übrigen ist

festzahlten, dass auch wenn Prof. Dr. med. K._____ in seinem Ergänzungsgutachten zu einer anderen Massnahmenempfehlung gelangt, er die Gründe und Umstände, die dazu geführt haben, transparent und nachvollziehbar dargelegt hat. Die abweichende Massnahmenempfehlung ist offensichtlich auf die vom Gutachter angenommene vertiefte Verweigerungshaltung des Beschuldigten hinsichtlich einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB zurückzuführen. Gleichzeitig legt der Gutachter transparent offen, dass er die Haltung des Beschuldigten mangels Mitwirkung nicht überprüfen konnte, weshalb die Aussage-

- 119 - kraft deutlich eingeschränkt sei. Jedenfalls liegt für das Gericht mit diesen vollständigen, klaren und nachvollziehbar begründeten Gutachten die notwendige und auch ausreichende sachverständige Grundlage vor, um über die adäquate Massnahme für den Beschuldigten zu entscheiden.

E. 4.5.1

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten diesbezüglich der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig, nachdem sie infolge Anerkennung des Vorwurfs durch die Verteidigung (Urk. 19 S. 18 und 34) als erstellt ansah, dass der Beschuldigte am 13. Juli 2020 um ca. 10 Uhr, in der Disziplinarzelle des BF._____ der Privatklägerin 5, G._____, gegenüber sagte "Glauben Sie mir, ich hätte Lust, Ihnen jetzt eins zu schlagen" und "ich werde dem nächsten Pädagogen, den ich in die Finger kriege alle Knochen brechen" und sie mit den Worten beleidigte "du Nutte, verpiss dich". Ausserdem spuckte er sie durch die Gittertür hindurch an. Mit seinem Verhalten verhinderte der Beschuldigte, dass die Privatklägerin 5 ihm das Formular zur Stellungnahme zu seinem Verhalten am Vortag übergeben und einfordern konnte. Ausserdem liegt der Verurteilung der Anklagesachverhalt zugrunde, wonach der Beschuldigte am 14. Juli 2020 gegenüber dem Chef des Sicherheitsdienstes sagte, dass er der "Frau von vorhin", gemeint der Privatklägerin 5, ausrichten solle, dass er sie "umlah" bzw. umbringen oder sie zu Tode schlagen werde, wodurch die Privatklägerin 5 in Angst und Schrecken versetzt wurde, nachdem ihr der Chef des Sicherheitsdienstes dies ausgerichtet hatte.

E. 4.5.2

Nach dem Jugendstrafrecht wäre für diese Tat, wenn sie einzeln zu beurteilen wäre, von einem Strafrahmen von einem Tag bis zu einem Jahr Freiheitsentzug auszugehen (Art. 25 Abs. 1 JStG), was wie bereits erwähnt, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.

E. 4.5.3

Der Vorinstanz kann insofern nicht gefolgt werden, als dass sie das Verschulden uneingeschränkt als leicht bezeichnet (Urk. 91 S. 23). Das objektive Tatverschulden an und für sich wiegt zwar noch leicht, handelt es sich doch vorab um verbale Drohungen und die Spuckattacke, nicht jedoch um körperliche Gewalt. Allerdings sind angesichts des vom Beschuldigten gezeigten Verhaltens die Drohungen gegen die Privatklägerin 3 durchaus ernst und nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Auch offenbart der Beschuldigte eine absolute Respektlosigkeit gegenüber denjenigen Personen, die ihn betreuen und sich um ihn kümmern und schliesslich persönlich keinen Einfluss darauf haben, wo seine Massnahmen

- 82 - vollzogen werden. Zur Strafart ist auf das bereits Gesagte hinzuweisen. Spezialpräventive Gründe sprechen gegen die Adäquanz einer Geldstrafe, so dass trotz des leichten

Verschuldens eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist. Isoliert betrachtet erscheint daher eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten dem noch leichten Verschulden als angemessen.

E. 4.6

Ausschluss einer Massnahme nach Jugendstrafrecht und nach Art. 61 StGB a) Bereits im jugendforensisch-psychiatrischen Gutachten der UPK Basel vom 5. Februar 2018 wird festgehalten, dass die notwendige therapeutische Behandlung und/oder erzieherische Betreuung zum damaligen Zeitpunkt nicht ambulant sichergestellt werden könne. Der Beschuldigte benötige vor dem Hintergrund seiner gestörten Persönlichkeitsentwicklung, der grundsätzlichen Entwicklungsverzögerung sowie aufgrund der Dissozialität zwingend klare Strukturen und einen stabilen Rahmen, welcher jedoch gleichzeitig viel Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten zulässt. Die notwendige therapeutische Behandlung und erzieherische Betreuung des Beschuldigten könne (damals noch) durch Unterbringung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 JStG sichergestellt, jedoch am besten im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 JStG gewährleistet werden. Langfristig und bei entsprechender Übernahme der gutachterlichen Empfehlungen würde der Explorand nicht in einer geschlossenen Einrichtung gesehen. Kurz- und mittelfristig würde jedoch eine stationäre Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung aktuell unter Berücksichtigung der Empfehlungen resp. Behandlungsprioritäten im Gutachten (also mit stufenweiser Öffnung) als notwendig angesehen, für die Behandlung der psychischen Störung des Exploranden, seinen persönlichen Schutz sowie letztlich auch für den Schutz Dritter vor Gefährdung durch den Exploranden. Sollten im Rahmen der progressiven Öffnungen erneut Delikte verübt werden, müsste eine längerdauernde geschlossene Unterbringung vorgesehen werden (Urk. 10/7 S. 94 f.). Auch das zweite jugendforensisch-psychiatrische Gutachten der UPK Basel vom 12. Oktober 2020 hält fest, dass der Beschuldigte eine geschlossene Unterbringung benötige, um den Schutz von Dritten beim hohen Rückfallrisiko zu gewährleisten und, damit er sich in einem engen Rahmen auf seine Ausbildung sowie Therapie konzentrieren könne. Im ambulanten Setting würde es ihm sehr wahrscheinlich – so wie bisher – nicht

- 120 - gelingen, in einen therapeutischen Prozess zu kommen sowie eine Ausbildung zu machen, da er stark auf enge und klare Strukturen angewiesen sei (Urk. 10/18 S. 87). Aus gutachterlicher Sicht wäre es wichtig, dass der Beschuldigte möglichst lange keine Lockerungen bekomme und interne Ausbildungsmöglichkeiten sowie eine intensive deliktorientierte Therapie erhalte. Es sei von hoher Priorität, dass die Unterbringung individuell und auf die Bedürfnisse des Exploranden zugeschnitten gestaltet werden könne; seine Lockerungsschritte sollten von seinem tatsächlich gezeigten Therapie- sowie Ausbildungserfolg abhängig sein und es sollte genau und von Anfang an klar sein, welche Anforderungen an ihn gestellt werden, welche er erfüllen müsse bzw. mit welchen Konsequenzen er zu rechnen habe, wenn er diesen Anforderungen nicht gerecht werde (Urk. 10/18 S. 89). Wie sich später zeigte, verübte der Beschuldigte trotz der Unterbringung im Massnahmenzentrum I. _____ erneut ein schweres Gewaltdelikt gegen eine Betreuungsperson, und das in einem Zeitpunkt, in dem er bereits in die offene Abteilung wechseln konnte. Aus dem Austrittsbericht des Massnahmenzentrums I. _____ vom 28. Mai 2021 geht zudem hervor, dass sich der Beschuldigte auch in der geschlossenen Abteilung nicht uneingeschränkt auf die Regeln einlassen konnte, zertrümmerte er doch die Zelleneinrichtung zusammen mit einem Kollegen (Urk. 5/34 S. 11 f.; Urk. 4/31 S. 11 Rz 424 f.). Ausserdem zeigt die Delinquenz nach erfolgter Vollzugslockerung auf, dass der

Beschuldigte sein Verhalten in keiner Art und Weise verändert hatte und seine Gewalthandlung, die er gegenüber dem Mitarbeiter des Massnahmezentrums E._____ ausgeübt hatte, gegenüber dem Privatkläger gar noch steigerte, indem er ihn nicht "nur" mit Fäusten und Fusstritten traktierte, sondern ihm mit einem Gegenstand aus Stahl gegen den Kopf schlug und ihn würgte. Bereits aufgrund dieser zunehmenden Gewaltsteigerung und der verfestigten dissozialen Persönlichkeitsstörung müssen – gestützt auf die beiden mit dem Gutachten K._____ einhergehenden sachverständigen Einschätzungen in den Gutachten UPK – die Unterbringungen nach Jugendstrafgesetz, die bereits zweimal in einem Massnahmezentrum stationär vollzogen wurden, als gescheitert betrachtet werden. Eine Unterbringung nach JStG kommt daher ohne Zweifel vorliegend nicht mehr in Betracht.

- 121 - b) Da die Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB gedanklich voraussetzt, dass sich junge Erwachsene in ihrer Entwicklung zumeist noch wesentlich beeinflussen lassen, dass sie mithin noch gebessert und ihre gesamte Persönlichkeit entwickelt werden kann, kommt eine solche Massnahme für den Beschuldigten ebenfalls nicht mehr in Frage. Er hatte bereits mehrfach die Gelegenheit und Chance, in den spezialisierten Einrichtungen des Massnahmezentrums E._____ und I._____, eine Veränderung seines Verhaltens zu bewirken, was jedes Mal zufolge eines schweren Gewaltübergriffs seitens des Beschuldigten zunichte gemacht wurde. Ganz offensichtlich genügen die für die Anordnung einer Massnahme nach Art. 61 StGB in Aussicht genommenen erzieherischen Mittel nicht, um den Beschuldigten von weiterer Delinquenz abzuhalten, zumal die schwere psychische Störung des Beschuldigten nicht mit einer Persönlichkeitsentwicklungsstörung zu verwechseln ist. c) Aufgrund dieser Tatsachen und der ebenfalls gescheiterten ambulanten Behandlung während des längeren Aufenthalts des Beschuldigten im AS._____ - Haus (siehe dazu insb. auch oben Erw. VI.3.2.b) kommt eine reine ambulante psychotherapeutische Massnahme vorliegend nicht mehr in Betracht, nachdem selbst die Settings in den Massnahmezentren, trotz der Durchführung zunächst in geschlossenem Rahmen, den Beschuldigten nicht von weiterer Gewaltdelinquenz abzuhalten vermochten.

E. 4.6.1

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten wegen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, weil er am 12. Juli 2020, ca. 13.27 Uhr bis 13.47 Uhr, in der Wohnzelle C2 im BF._____ (Privatklägerin 4) den Spülkastendeckel abschlug, diesen gegen die Wand schlug, die WC-Brille abbrach und auch diese gegen die Wand und die Fensterbank schlug, sowie mit Wucht mit den Füßen gegen das WC trat, um es zu beschädigen. Dadurch verursachte der Beschuldigte einen Sachschaden von Fr. 339.80 zum Nachteil des BF._____. Diesen Vorwurf anerkannte der Beschuldigte (Urk. 91 S. 91 S. 18) und focht den Schuldspruch auch nicht an.

E. 4.6.2

Die Vorinstanz stufte das Verschulden entgegen der Anklagebehörde als leicht ein, habe doch eine offensichtliche Frustration seitens des Beschuldigten bestanden (Urk. 91 S. 23).

E. 4.6.3

Auch hier gilt auf das bereits mehrfach Erwähnte hinzuweisen: Wäre diese Tat einzeln nach Jugendstrafrecht zu beurteilen gewesen, wäre von einem Strafrahmen von Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr auszugehen gewesen (Art. 25 Abs. 1 JStG). Entgegen der

Vorinstanz verdient das Vorliegen von Frustration und dergleichen keine Strafminderung, zumal sich der Beschuldigte den Massnahmenvollzug selbst zuzuschreiben hat. Da aber sein Verhalten – wie sich nachstehend aus den Erwägungen zur Massnahmenthematik ergibt – auf seine Persönlichkeitsstörung zurückzuführen und gerade typisch für den Beschuldigten ist, vermag dieser Aspekt sein Verhalten mindestens zu einem kleinen Teil verständlicher zu machen, auch wenn es dieses keineswegs zu entschuldigtem vermag. Der Beschuldigte

- 83 - war und ist voll schuldfähig, so dass er von einem derart zerstörerischen und rachsüchtigen Tun ohne weiteres hätte absehen können und müssen. Zur Strafart ist ebenfalls auf das bereits Gesagte hinzuweisen und auch hier erscheint eine Geldstrafe nicht mehr adäquat, den Beschuldigten von weiterer Delinquenz abzuhalten. Die hypothetische Einzelstrafe ist für das gerade noch leichte Verschulden auf 1 Monat Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 4.7

Ausschluss der Verwahrung nach Art. 64 StGB a) In Übereinstimmung mit dem Gutachten K._____ und mit der Vorinstanz ist einerseits gestützt auf die grundsätzliche – wenn auch langfristig vorzunehmende – Behandelbarkeit der schweren psychischen Störung des Beschuldigten und der dadurch erzielbaren Verminderung des hohen Rückfallrisikos (auch) für schwere Gewaltdelikte mit dem sich daraus ergebenden positiven Effekt auf die Sicherheit Dritter und andererseits in Nachachtung des Umstands, dass es sich bei der Verwahrung nach Art. 64 StGB um eine allerletzte Massnahme handeln sollte, wenn alle übrigen Möglichkeiten erfolglos ausgeschöpft oder von vornherein aussichtslos sind, von der Anordnung einer Verwahrung angesichts des jungen Alters des Beschuldigten (noch) abzusehen.

- 122 - b) Zusätzlich ist hier ins Feld zu führen, dass durchaus Zweifel an einer völligen Unbehandelbarkeit des Beschuldigten bestehen, zumal er sich gegenüber Prof. Dr. med. K._____ dahingehend geäußert hat, er wolle ja in Therapie, vor allem betrachte er ein "Aggressionstraining" als sinnvoll, aber es müsse passen und es müsse als Einzelfall gesehen werden (Urk. 10/28 S. 59), bzw. angab, er würde eine Massnahme nach Art. 61 StGB am geeignetsten erachten, die er vermutlich geschlossen antreten müsse, wogegen er nichts tun könne. Er habe gehört, dass das AS._____ -Haus bereit wäre, ihn wieder aufzunehmen; dort habe es ihm gut gefallen. Wenn er in ein Massnahmezentrum müsse, würde er das Massnahmezentrum AW._____ wählen (Urk. 10/28 S. 60). Ebenfalls gab der Beschuldigte vor Vorinstanz an, eine ambulante Massnahme oder eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB zu akzeptieren (Urk. 62 S. 28). Auch an der Berufungsverhandlung bekundete er – wie bereits erwähnt – Bereitschaft, an sich arbeiten zu wollen, sodass er nicht mehr im Gefängnis lande, wozu er sich – gegebenenfalls vollzugsbegleitend – auch einer ambulanten Therapie nach Erwachsenenstrafrecht (Art. 63 StGB) zu unterziehen bereit sei und an einem Risikoeigenschaftsbewältigungsprogramm mitwirken würde (Prot. II S. 23, 27 ff.), auch wenn er sich – wie bereits vor Vorinstanz (Urk. 64 S. 13) – weiterhin eisern gegen eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB stellt (Prot. II S. 29). c) Schliesslich spricht auch die neuste Massnahmenempfehlung des Ergänzungsgutachtens K._____ gegen eine Verwahrung, wird doch die vollzugsbegleitende ambulante Massnahme insbesondere damit begründet, dass sie trotz Fehlers der Intensität einer stationären therapeutischen Massnahme einen positiven Effekt ergeben könne, wenn es gelinge, eine langfristig vertrauensvolle therapeutische Beziehung

zwischen Beschuldigtem und Therapeut aufzubauen. Der Gutachter geht vor dem Hintergrund der im bisherigen Massnahmenverlauf wiederholte beschriebenen positiven Phasen offensichtlich davon aus, dass eine minimale Beeinflussbarkeit und damit Therapierbarkeit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen werden kann. Auch dies legt nahe, dass eine eigentliche Unbehandelbarkeit des Beschuldigten jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht. Aus diesem Grund fällt die Anordnung einer Verwahrung zur Zeit ausser Betracht.

- 123 -

E. 4.7.1

Strafmindernd wirkt sich jedoch sein sehr weitgehendes Geständnis aus, auch wenn dies nicht mit einem Drittel zu veranschlagen ist, da die Beweislage teilweise durch Videoaufnahmen unerschütterlich ist und ansonsten durch glaubhafte Aussagen Beteiligter ebenfalls komfortabel war. Dennoch ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass er – zumindest seinen eigenen Tatbeitrag – im Grossen Ganzen schnell zugab. Straferhöhend ist dagegen die Vorstrafe zu be-

- 84 - rücksichtigen. Der Beschuldigte wurde in einem Jugendstrafverfahren wegen Tathandlungen in der Zeit vom 22. Januar 2016 bis 16. Juli 2017 mit Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 24. Oktober 2019 wegen mehrfachen (teilweise versuchten) Raubes (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 2 StGB), einfachen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB), Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 1 Bst. a SVG) und wegen Vergehens gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1a WG) rechtskräftig zu einer zu vollziehenden persönlichen Leistung von 10 Tagen verurteilt, wobei zudem eine ambulante Behandlung nach Art. 14 JStG sowie eine offene Unterbringung nach Art. 15 JStG angeordnet wurden (Urk. 95). Ebenso fällt strafferhöhend in Betracht, dass der Beschuldigte während laufender Strafuntersuchung bezüglich der Delikte gemäss Anklageziffern 1.2 bis 1.5 und im Massnahmenvollzug delinquierte. Insgesamt heben sich die strafferhöhenden und -mindernden Faktoren vorliegend auf.

E. 4.7.2

Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, erachtet die erkennende Kammer eine gegenüber der von der Vorinstanz ausgefallten Strafe deutlich höhere Sanktion dem Verschulden des Beschuldigten als angemessen. Da jedoch nur der Beschuldigte bezüglich des Strafpunktes Berufung erhob, sich die Berufung der Oberjungendanwaltschaft auf die beantragte Massnahme beschränkt und die Berufungsinstanz an diese Einschränkungen gebunden ist, verbietet das Prinzip der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO, eine höhere Strafe festzusetzen als die Vorinstanz. Mithin ist die von ihr ausgefallte Strafe von 9 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe sowie von 20 Tagessätzen Geldstrafe à Fr. 30.– zu bestätigen. VI. Massnahme 1. Vorinstanz / Standpunkt der Parteien

E. 4.8

Stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB – ambulante vollzugsbegleitende Massnahme nach Art. 63 StGB a) Vorab ist festzuhalten, dass Prof. Dr. med. K. _____ sowohl im Erst- wie im Ergänzungsgutachten – nach Ausschluss der Verwahrung – die stationäre psychotherapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB klar als die geeignete Massnahme

bezeichnet, um das sehr hohe Rückfallrisiko zu mindern und die schwere psychische Störung des Beschuldigten zu behandeln. Die Erfolgsaussicht wurde jedoch bereits im Erstgutachten angesichts der fehlenden Problemeinsicht und der fehlenden Veränderungsmotivation des Beschuldigten nur – aber immerhin noch – als gering eingeschätzt, unter der Voraussetzung, dass es diesbezüglich zu einer substanziellen Änderung beim Beschuldigten kommt. Während der Beschuldigte die Mitwirkung am Ergänzungsgutachten gegenüber Prof. Dr. med. K._____ gänzlich verweigerte, so zeigte sich anhand seiner Befragung an der Berufungsverhandlung, dass sich seine Verweigerungshaltung gegenüber einer stationären Massnahme in den vergangenen zwei Jahren seit dem letzten Gutachten weiter zementiert hat, womit sich die von Prof. Dr. med. K._____ im Ergänzungsgutachten getätigte Annahme, gestützt worauf er von der ursprünglichen Empfehlung der Anordnung einer stationären Massnahme abwich, die er aber aufgrund der fehlenden Gesprächsbereitschaft des Beschuldigten selber nicht überprüfen konnte, bestätigt hat. Eine im Erstgutachten als minimale Grundvoraussetzung für einen erfolgsversprechenden Verlauf der stationären Massnahme genannte veränderte Problemeinsicht, Veränderungsbereitschaft oder veränderte Risikoeinschätzung hat damit nicht stattgefunden. Gemäss Ergänzungsgutachten sei deshalb mittlerweile auch nicht mehr davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch die Anordnung einer stationären Massnahme trotz seiner Vorbehalte im Rahmen der Massnahme dann doch noch eine tragfähige Motivation entwickle (Urk. 184 S. 22). Mangels Erfolgsaussicht ist vor diesem Hintergrund vorliegend – einhergehend mit der aktuellsten Einschätzung von Prof. Dr. med. K._____ – von der Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB abzusehen. b) Mit Blick auf die auch von der Verteidigung eventualiter beantragte (Urk. 238 Rz 66) ambulante Massnahme wird im Ergänzungsgutachten festgehalten, dass - 124 - diese bei der heutigen Ausgangslage als sinnvoll erachtet werden könne. Es sei denkbar, dass der Beschuldigte aufgrund der vielfachen institutionellen Unterbringungen und Interventionen gegen eine erneute Massnahme im Stil der bisherigen eine Aversion entwickelt habe. Demgegenüber sei denkbar, dass eine ambulante Massnahme von ihm entsprechend als weniger einschneidend erlebt werde. Auch wenn sie nicht der Intensität einer stationären therapeutischen Massnahme entsprechen könne, könnte sich hierdurch ein zusätzlich positiver Effekt ergeben, wenn es gelinge, eine langfristig vertrauensvolle therapeutische Beziehung aufzubauen (Urk. 184 S. 23, 28). Im Lichte des Gesagten und nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte sich selber positiv hinsichtlich einer ambulanten Massnahme äusserte, und ihm anlässlich der Berufungsverhandlung nochmal ausdrücklich klar gemacht wurde, dass bei weiterhin mangelnder Mitwirkung und neuerlichem Scheitern dieser Therapieform mit grösster Wahrscheinlichkeit deutlich eingriffsintensivere Massnahmeformen erneut (stationäre Massnahme) bzw. erstmals (Verwahrung gemäss Art. 64 StGB) ernsthaft in Erwägung gezogen werden müssten (Prot. II S. 31 f.; 38 f.), erscheint es zum heutigen Zeitpunkt sinnvoll und angemessen, eine ambulante therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB anzuordnen. c) Hinsichtlich der Frage des Vollzugs der ambulanten Massnahme wird im Ergänzungsgutachten klar eine vollzugsbegleitende Anordnung empfohlen, dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der Beschuldigte in der Vergangenheit gezeigt habe, dass er sich in stark reglementierten Situationen gut verhalten und auch gute Arbeitsleistungen erbringen könne (Urk. 184 S. 23). Letzteres wird auch durch den jüngsten Führungsbericht der JVA Pöschwies vom 16. Mai 2024 (Urk. 228) bestätigt, in welchem dem Beschuldigten seit dem Wechsel in den Normalvollzug ein anständiges, respektvolles Verhalten dem Personal

gegenüber bzw. ein umgänglicher Kontakt mit den Werkmeistern und gute Leistungen in der Gärtnerei bescheinigt werden. Der Beschuldigte signalisierte sodann die Bereitschaft und Motivation, im Strafvollzug eine Lehre zu absolvieren (Prot. II S. 32 f.), was gemäss Ergänzungsgutachten unter günstigen Umständen ebenfalls dazu beitragen könnte, das Rückfallrisiko zu vermindern. Entsprechend erscheint es nicht nur angesichts des hohen Rückfallrisiko und damit einhergehenden general-

- 125 - präventiven Überlegungen als zwingend, sondern auch aus spezialpräventiven Überlegungen als sinnvoll, die ambulante Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB vollzugsbegleitend anzuordnen.

E. 4.9

Fazit Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass eine Freiheitsstrafe allein vorliegend nicht geeignet ist, um der vom Beschuldigten ausgehenden Gefahr zu begegnen. Der Beschuldigte leidet an einer schwer ausgeprägten dissozialen Persönlichkeitsstörung mit psychopathischen Persönlichkeitszügen. Angesichts der sehr hohen Rückfallgefahr für zukünftige Gewaltdelikte erfordert es die öffentliche Sicherheit, dass der Beschuldigte in geeigneter Weise behandelt wird. Eine Massnahme nach Jugendstrafrecht oder eine solche für junge Erwachsene eignet sich nicht, um die Gefahr weiterer Straftaten zu reduzieren, da die Persönlichkeitsstörung deutlich über eine Persönlichkeitsentwicklungsstörung hinausgeht. Eine stationäre Massnahme wäre mit Blick auf die Therapiebedürftigkeit des Beschuldigten zwar an sich angezeigt und grundsätzlich auch geeignet, die Rückfallgefahr zu senken, erweist sich jedoch nach dem dargelegten Stand heute nicht als erfolgsversprechend. Demgegenüber besteht bei einer vollzugsbegleitenden ambulanten Massnahme – zumindest wenn sich die vom Beschuldigten nunmehr signalisierte Bereitschaft zur Mitwirkung an einer solchen bewahrheitet – die Möglichkeit, therapeutisch auf seine bestehenden psychischen Störungen einzuwirken und damit einen positiven – im Sinne von senkenden – Einfluss auf die hohe Rückfallgefahr zu erzielen. Eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme erweist sich insofern als geeignet, erforderlich und – angesichts der hohen Rückfallgefahr für schwere Gewalttaten – ohne weiteres auch als verhältnismässig. Es ist daher eine ambulante therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) anzuordnen, die vollzugsbegleitend durchzuführen ist (Art. 63 Abs. 2 StGB).

- 126 - VII. Zivilforderung 1. Genugtuung Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung die ihm zugunsten des Privatklägers 1 auferlegte Genugtuungszahlung nicht an. Sie galt zufolge des engen Sachzusammenhangs mit dem Entscheid in der Sache betreffend die Qualifikation der Tat handlung jedoch als mit der Berufung mitangefochten. Da der Schulspruch betreffend versuchte vorsätzliche Tötung zu bestätigen ist, kann angesichts des Umstands, dass die Verpflichtung zur Genugtuung durch die Vorinstanz vorliegend nicht angefochten wurde, jene ohne weitere Bemerkungen bestätigt werden, da es in Nachachtung der Dispositionsmaxime dem Gericht untersagt ist, dem Geschädigten mehr oder anderes zuzusprechen, als er beantragt hat. Demnach ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 1 (B._____) Fr. 5'000.– zuzüglich Zins zu 5 % ab 9. Mai 2021 als Genugtuung zu bezahlen. 2. Schadenersatz zugunsten des Privatklägers 1 (B._____)

E. 5

Stunden nach dem angegebenen Ergebniszeitpunkt diesem zuzuordnende Befunde zeigten, welche für eine mehrfache stumpfe Gewalteinwirkung gegen den Kopf sprächen, mitunter die bereits erwähnte ca. 5 cm lange klaffende Hautdurchtrennung am Oberkopf (vgl. oben E. III. 4.1.e). Ferner seien Befunde zur Darstellung gekommen, welche für einen frischen Nasenbeinbruch sprächen. An den Extremitäten zeigten sich ausserdem Hautabschürfungen, welche für stumpfe-tangentielle Gewalteinwirkung sprächen und durch den Kontakt mit rauen Oberflächen entstanden seien, wie im Rahmen eines Sturzes oder Gerangels möglich. Zeichen, welche für den Einsatz des berichteten Schraubenziehers oder scharfer Gewalt sprächen, seien nicht zur Darstellung gekommen (Urk. 8/12 S. 4-5). Das Gutachten äussert sich zum Würgevorfalle dahingehend, dass es sich bei dem berichteten Unterarmwürgegriff um eine Sonderform der Strangulation handle. Im Gegensatz zum manuellen Würgen erfolge eine breitflächige Kompression mit dem gebeugten Arm, welche zu kaum sichtbaren Befunden oder einem gänzlichen Fehlen von Halshautverletzungen führen könne. Infolge der Hebelwirkung und des flächenhaften Kontakts bei einem Unterarmwürgegriff sei es möglich, eine erhebliche Krafteinwirkung auszuüben und die Halsweichteile relevant zu komprimieren. Durch diese Krafteinwirkung könne ein gleichzeitiges Abdrücken von Schlagadern und Venen des Halses erreicht werden, also eine komplette Unterbrechung des Blutzu- und abflusses des Gehirns. Selbst unter heftiger Gegenwehr sei es zudem möglich, den Griff zu halten und damit eine andauernde Halskompression zu erreichen. Durch das zeitgleiche Abdrücken der Halsschlagadern und Halsvenen werde eine Blutstauung und somit die Bildung von Stauungsblutungen im Kopfbereich in der Regel verhindert. Der Unterarmwürgegriff stelle somit eine potentiell lebensbedrohliche Situation dar, auch wenn objektive Befunde wie Würgemale oder Stauungsblutungen fehlten. Auch die Angabe zum Zu-

- 50 - standsbild während des Würgegriffs (Schwarzwerden vor den Augen) könnte ein Hinweis auf eine Durchblutungsstörung bzw. den hieraus resultierenden Sauerstoffmangel des Gehirns sein. Hingegen könnten die Punktblutungen am linken Augenoberlid nicht mit der notwendigen Sicherheit auf den Angriff gegen den Hals zurückgeführt werden, da sie im Bereich einer stumpfen Gewalteinwirkung lägen und ebenso durch diese verursacht sein könnten. Eine zumindest potentielle Lebensgefahr infolge des Angriffs gegen den Hals sei rechtsmedizinisch jedoch zu bejahen. Grundsätzlich könne es auch bei Schlägen und Tritten gegen den Kopf zu lebensbedrohlichen Verletzungen (Schädelbrüchen, Blutungen, Hirngewebsverletzungen, Hirnschwellung etc.) kommen. Des Weiteren hätte es bei Gewalt im Bereich des Gesichts auch zu einer Verletzung des Auges als Sinnesorgan kommen können (Urk. 8/12 S. 4/5).

E. 5.1

Das rechtsmedizinische Gutachten des IRM Basel vom 26. August 2021 zeigt auf, dass sich bei der körperlichen Untersuchung des Privatklägers ca.

E. 5.2

Gemäss Austrittsbericht des Kantonsspitals BF. _____ vom 18. Mai 2021 wurden betreffend den Privatkläger folgende Diagnosen gestellt: Gehirnerschütterung mit/bei multiplen Kontusionen zervikal, nuchal, des Gesichtsschädels und der Schädelkalotte, 4 cm lange Riss-Quetsch-Wunde parietoccipital, Hyposphagen beidseits sowie hochgradiger Verdacht auf ein postkontusionelles Syndrom im Rahmen der Gehirnerschütterung und Verdacht auf eine beginnende PTSD (Urk. 1/19 [recte: 15/19; Sammelbeilage] S. 1). Der

Privatkläger befand sich stationär zur Überwachung in der Klinik. Radiologisch hätten eine intrakranielle Blutung sowie Frakturen des Schädels und innere thorako-abdominale Traumafolgen ausgeschlossen werden können. Im Verlauf habe der Privatkläger Schmerzen entwickelt am ehesten im Rahmen eines Schleudertraumas und eines postkontusionellen Syndroms, worauf die Analgesie und physikalische Therapie angepasst worden sei. Nach Beizug der HNO Spezial hätten bezüglich des Gehörs keine akuten Traumafolgen festgestellt werden können, bei seitengleichem Gehör. Eine psychiatrische Mitbeurteilung habe stattgefunden bei Panikattacken und es sei eine Therapie mit Remeron initiiert worden. Im weiteren Verlauf habe sich der Patient beschwerdearm gezeigt und sei in gutem Allgemeinzustand ins häusliche Umfeld entlassen worden. Dabei wurde – unter anderem – eine zeitnahe Anbindung in eine psychologisch/psychiatrische Therapie bei posttraumatischer Belastungsstörung empfohlen (Urk. 1/19 [recte: 15/19; Sammelbeilage]).

- 51 -

E. 5.3

Danach litt der Privatkläger aufgrund der Tathandlungen gemäss dem Austrittsbericht der Klinik Arlesheim, ... [Abteilung], vom 12. Januar 2022 an Kopfschmerzen, Angst und Schlafstörungen, innerer Unruhe, bedrückter Stimmung, Antriebsminderung, Reizbarkeit und sozialem Rückzug, so dass er bei mittelgradiger Depression und posttraumatischer Belastungsstörung vom 29. September 2021 bis 1. Dezember 2021 in der Klinik Arlesheim hospitalisiert wurde (Urk. 15/11 [identisch mit Urk. 16/1b]). Gemäss diesem Bericht war der Privatkläger nach wie vor arbeitsunfähig (a.a.O. S. 5). Gemäss dem Bericht über das neurologische Konsilium vom 15. Februar 2022 von Frau Dr. med. P._____, Fachärztin für Neurologie, BG._____, wurde bei ihm eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung nach Überfall im Dienst als Security diagnostiziert, mit seither Angst, Panikzuständen, Flashbacks, affektiver Störung, Schlafstörungen und anhaltenden holozephalen Kopfschmerzen mit teils migräniformen Anteilen. Das im Juni 2021 durchgeführte MRI habe keine akute intrakranielle Blutung, Ischämie oder Raumforderung ergeben und keine posttraumatischen gliotischen Veränderungen an den Prädilektionsstellen temporal und frontobasal sowie keinen Hinweis auf Shearing injuries. Aufgrund der komplexen posttraumatischen Belastungsstörung mit auch depressiver Symptomatik wurde eine Umstellung der Medikamente möglichst in Absprache mit der behandelnden Psychiaterin empfohlen (Urk. 1/19 [recte: 15/19; Sammelbeilage]). Gemäss dem Abschluss- und Verlaufsbericht der Psychiatrie BF._____, BG._____, vom 1. November 2022 befand sich der Privatkläger vom 1. April 2022 bis am 26. September 2022 teilstationär in der Klinik auf Zuweisung seiner Psychiaterin zur sozialen Integration, psychischen Stabilisierung sowie Arbeitsintegration bei Traumafolgestörung (Urk. 61/1d und 61/1c). In gebessertem Zustand habe der Privatkläger per 1. Oktober 2022 in die Integrationsmassnahme der Invalidenversicherung (Q._____, R._____) entlassen werden können (Urk. 61/1d S. 3). Aufgrund der posttraumatischen Belastungsstörung und der diagnostizierten Depression aufgrund der Attacke vom 9. Mai 2021 war der Privatkläger gemäss Angaben seiner Rechtsvertretung in ihrer Eingabe vor Vorinstanz vom 1. Dezember

- 52 - 2022 in seinem vormals ausgeübten Beruf bis zur Hauptverhandlung vor Vorinstanz 100% arbeitsunfähig (Urk. 59 S. 2) und erhielt jedenfalls bis Ende April 2022 entsprechende Versicherungsleistungen (Urk. 61/12-61/33).

E. 5.4

Aus den diversen medizinischen Unterlagen ergibt sich ohne Zweifel, dass der Beschuldigte durch den Angriff des Beschuldigten und von J. _____ derart verletzt wurde, dass ein mehrtägiger Spitalaufenthalt notwendig wurde und eine Nachbehandlung bzw. -abklärung sowohl von psychischen als auch körperlichen Beeinträchtigungen stattzufinden hatte. Bleibende körperliche Beeinträchtigungen wurden dabei offensichtlich nicht festgestellt. Die posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) und die Depression erforderten jedoch eine weitere teilweise stationäre Behandlung, welche anhand der Akten bis Ende April 2022 dokumentiert sind. Insoweit ist der Anklagesachverhalt – was die Tatfolgen in objektiver Weise betrifft – mithin aufgrund der medizinischen Unterlagen zur Behandlung des Privatklägers ebenfalls erstellt. Dass der Privatkläger über diesen Zeitpunkt hinaus (allenfalls gar bis heute) arbeitsunfähig wäre, kann dagegen nicht als erstellt erachtet werden. In den Akten findet sich dazu einzig die genannte Behauptung des Privatklägervertreters in seiner Eingabe vom 1. Dezember 2022, wonach der Privatkläger seit dem Ereignis arbeitsunfähig sei. Über den Zeitpunkt Ende April 2022 hinausgehende Belege finden sich jedoch keine und solche wurden auch im Berufungsverfahren nicht eingereicht (vgl. dazu Eingabe Privatklägervertreter vom 30. Mai 2024, Urk. 232).

IV. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage

E. 10

März 2023 E. 1.2.3; 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Eine stationäre Behandlung verlangt vom Betroffenen ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft. An die Therapiewilligkeit im Zeitpunkt des richterlichen Entscheids dürfen bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es durchaus aufgrund der psychischen Erkrankung des Betroffenen an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Behandlung abzuschätzen. Mangelnde Einsicht gehört bei schweren, langandauernden Störungen häufig zum typischen Krankheitsbild. Ein erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussicht auf Erfolg hat. Entscheidend ist, ob beim Betroffenen eine minimale Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung erkennbar ist (Urteile des Bundesge-

- 92 - richts 6B_387/2023 vom 21. Juni 2023 E. 4.3.1; 6B_122/2021 vom 17. Januar 2022 E. 1.5.2; 6B_1088/2020 vom 18. November 2020 E. 1.3.2; 6B_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.2.2 [nicht publ. in BGE 144 IV 176]; je mit Hinweisen siehe auch HEER/HABERMEYER, in: BSK StGB, N 78 ff. zu Art. 59 StGB).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.